Die Konkurrenz der Organe des Staatslebens; Beiträge zu einer Revision der Grundbegriffe der neueren Staatslehre.

Von Prof. Dr. Schäffle in Tübingen.

Zweiter Artikel[1].

Der Staat nationalökonomisch nachgewiesen.

Einleitung.

Aeussere Verhältnisse haben den Verfasser gehindert, früher als in gegenwärtigem Hefte die Erörterungen über das obige Thema fortzusezen.

Doch nicht blos äussere Gründe, und desshalb gestatte man uns einige Vorbemerkungen, welche wir, da sie als eine Streitverkündigung aufgefasst werden könnten, ohne die lange Unterbrechung unserer Arbeit lieber unterlassen haben würden.

Als wir beginnen wollten, gemäss den Andeutungen am Schlusse der vorigen Abhandlung in diesem zweiten Artikel etwas näher auf die Begründung jenes Rechts- und Staatsbegriffes einzugehen, durch dessen Postulirung wir in der Lage waren, eine Reihe von Thesen zu Grundlehren der neueren Staatswissenschaft zu stellen und durch welchen wir an die Kritik der bei Rechtsphilosophen, Publicisten und Politikern herrschenden staatswissenschaftlichen Grundbegriffe herangeführt wurden, da leitete uns ein tieferes Nachdenken auf eine Reihe von Untersuchungen, welche scheinbar seitab liegend dennoch auf z. Th. neuen Bahnen

1) Erster Artikel, Jahrgang 1862, 2. und 3. Heft.

ein für unseren Gegenstand interessantes Ergebniss liefern. Wir haben uns diesen Untersuchungen um so unbedenklicher hingegeben, als uns der Character von Abhandlungen in diesen Blättern und über diesen Gegenstand nicht die abgerundete, gleichmässige Darstellung eines Systems des allgemeinen Staatsrechtes auferlegen dürfte.

Gleichwohl möchten, um Missdeutungen oder Missverständnisse abzuwehren, einige einleitende Bemerkungen am Platze sein.

Wir dürfen bemerken, dass es uns an Mitteln, um auf geradestem Wege unserem Ziele zuzueilen, nicht gefehlt haben würde.

Wir konnten den Hauptgedanken der vorigen Abhandlung über die Grundprincipien des Staatsrechtes der konstitutionellen Monarchie im Einzelnen durchführen und nachweisen, wie jedes wesentliche Institut im dualistischen System der neueren constitutionellen Monarchie eine organische Concurrenz verschiedener Gewalten, nach dem Maass der Fähigkeiten eines jeden der zusammenwirkenden politischen Willensträger, sei, und wie eben die Mehrheit der Gewalten, wenn sie auf organisches Zusammenwirken angelegt sind, in Ansehung einer gesicherten Freiheit und vielseitigen Staatsentwicklung dem politischen Monismus einer absoluten Einherrschaft oder Volksherrschaft weit vorzuziehen sei. Ein erneutes Studium der neueren politischen Hauptwerke von Mohl, Waitz, Mill, Grey', C. Franz u. s. w., ferner der eben erschienenen vielfach trefflichen Werke von Kaltenborn [1], Stahl [2], hat uns in Ueberzeugung von der Richtigkeit der im vorigen Artikel gegebenen Auffassung der konstitutionellen Monarchie nur bestärkt und uns gestattet sowie Stoff genug übrig gelassen, um das Princip der organischen Concurrenz der Gewalten im Staat bis ins Detail des constitutionellen Apparates nachzuweisen. Wir werden darauf zurückkommen.

Nach einer andern Seite haben wir eine äussere Veranlas-

1) Konstitutionelles Staatsrecht. 1863.
2) Die Parteien in Kirche und Staat. 1863.

sung gehabt [1], für eine bestimmte, gegenwärtig in Deutschland erstrebte Staatsform, nämlich den konstitutionellen Bundesstaat von Monarchieen, unser Princip speciell nachzuweisen indem wir die theoretisch von Waitz, diplomatisch vom Freiherrn von Roggenbach vertretene monarchische Bundesstaatsform einer eingehenden Kritik unterzogen haben, deren Resultate hier kurz erwähnt werden mögen:

Die organisch konstitutionelle Konkurrenz der Gewalten, sei bei jeder Staatsform eigenthümlich, je nach der Natur ihrer Elemente und Voraussetzungen organisch zu componiren; im sogenannten einfachen oder Einheitsstaat anders als im Bundesstaat, im Bundesstaat von Monarchien verschiedener Grösse, wenn ein solcher überhaupt möglich sei, anders als im Republikenbundesstaat nach dem Vorgang der Schweiz oder der amerikanischen Union. — Der Irrthum deutscher Bundesstaatstheorieen sei es, die Konkurrenz politischer Gewalten in einem eventuellen deutschen Monarchienbundesstaat nach dem Muster des Republikenbundesstaates konstruiren zu wollen. Waitz [2] stelle ein abstract giltiges Bundesstaatsmodell auf, welches doch nur von der amerikanischen Union und der Schweiz abstrahirt sei.

Er bezeichnet nämlich a. a. O., unter wiederholter specieller Berufung auf Tocqueville's klassisches Buch *„la démocratie en Amérique"*, als spezifisches Wesen des Bundesstaates das dualistische Neben- und Auseinandersein einerseits der bundesstaatlich-centralen und anderseits der partikularstaatlich peripherischen Gewalten. In der Organisation sollen ihm zufolge beiderlei Gewalten völlig selbständig dastehen, jede auf ihrem Theilgebiete souverän, jedes Gebiet mit eigener Executivgewalt, Verwaltung, Volksvertretung (keine Delegation!), mit eigener Gesetzgebung und Finanz konstituirt werden; „für den Bundesstaat muss für das gemeinsame politische Lebensgebiet das Volk ganz und vollständig in derselben Beziehung zum Gesammtstaat stehen, wie für das besondere Lebensgebiet zum Einzelnstaat;" „le gouvernement central" —

1) Deutsche Viertel-J.-Schr. 1863, 4. H. 147—176.
2) Grundzüge der Politik S. 153—218.

führt er aus Tocqueville an „agit sans intermédiaire sur les gouvernés, les administre et les juge lui même, mais it n'agit ainsi que dans un cerele restreint.“ In einem Monarchienbundesstaat soll deshalb (nach Waitz) die bundesstaatliche Centralgewalt bei einer der monarchischen Dynastien (Erbhegenomie) fixirt, die Volksvertretung direct gewählt werden. So Waitz a. a. O.

Es sei, haben wir erwiedert, der durchgeführte, abstracte Dualismus der centralen und der particularen politischen Gewalten, was hier als Wesen des Bundesstaates angegeben wird. Thatsächlich und theoretisch sei dies unrichtig. Weder die Ausführung dieser Bundesstadtstheorie bei Waitz selbst entspreche dem vorangestellten dualistischen Princip, noch stimme dieses Princip zu den Thatsachen der vorbildlichen Republikenbundesstaaten der Gegenwart.

In der Schweiz wählen Nationalrath und Ständerath (Kantonsvertretung) den mit der Centralgewalt betrauten Präsidenten; in der Union sei Aehnliches Mangels der Erreichung der vorgeschriebenen Volkswahlmajorität der Fall, wenn das Repräsentantenhaus nach Staatenstimmen den Präsidenten nominire. Allein hievon abgesehen, so werde dort die bundesstaatliche Executivgewalt von der ganzen Nation bestellt, nicht von New-York oder Bern allein; die Hegemonie des Monarchienbundesstaates wäre dagegen in strictester Verläugnung des angeblichen obersten Bundesstaatsprinzips die Identität der Central-, und Einer dynastisch fixirten Partikulargewalt. Einen ebenso starken Streich versetzte die Waitz'sche Bundesstaatstheorie ihrem obersten Princip, indem sie mit dem Staatenhaus den Geist der Partikularstaaten als einen mitherrschenden konstitutionellen Factor in den Organismus der gesammtstaatlichen Volksvertretung einführe.

Noch nach andern Seiten haben wir am angegebenen Orte den gewaltigen Unterschied zwischen dem Princip einerseits und der Einzelausführung sowie den staatlichen Vorbildern dieser Bundesstaatstheorie anderseits dargelegt. Wir glauben dort nachgewiesen zu haben, dass im Republikenbundesstaat die Vielheit nebeneinanderstehender politischer Gewalten erträglich sei, weil über sie der politische Einheitsgeist des einzigen Mandanten aller dieser Gewalten, des wählenden Volkes, zumal in erregenden Krisen, leicht Herr wird, dass dagegen jener zersplitternde mecha-

nische Dualismus keineswegs das allgemeine konstitutionelle Prinzip jedes Bundesstaates, am wenigsten eines solchen aus Monarchien der verschiedensten Machtabstufung sein könne, dass vielmehr hier eine den realen Verhältnissen entsprechende Anwendung des konstitutionellen Prinzips organisch konkurrirender Gewalten ganz andere Organisationen nach sich ziehe. Wir dürfen jedoch das letztere an dieser Stelle nicht näher ausführen, da unmittelbare Anwendungen auf die heftigsten Kontroversen in der praktischen Politik der deutschen Gegenwart unvermeidlich sein würden, und der Charakter dieser Blätter uns solche Anwendungen verbietet.

Wir haben desshalb die betreffende Ausführung, obwohl sie als Erörterung der konstitutionellen Organisation des staatsgeschichtlich immer noch erst problematischen Monarchienbundesstaates strenge in den Kreis der hier begonnenen Untersuchungen fallen würde, gleichwohl an der andern Stelle niedergelegt, welche oben bezeichnet worden ist. Hierauf zu verweisen, war uns dagegen der Vollständigkeit wegen hier geboten.

Auch sonst würde es uns nicht schwer geworden sein, einzelne Probleme unter dem im ersten Artikel aufgestellten Gesichtspunkte zu beleuchten:

die organisch componirte Arbeitstheilung zwischen den verschiedenen Verwaltungsdepartements zu erörtern;

genau nachzuweisen, wie der Unterschied zwischen Justiz und Polizei keine Frage verschiedener Staatszwecke, sondern eine Frage der technischen Organisation des Staatsdienstes für die verschiedenen Seiten des Einen universellen Staatszweckes sei;

darzulegen, wie Bureau- und Collegialprinzip einander organisch ergänzen;

wie die übliche äusserlich addirende Nebeneinanderstellung der Hoheitsrechte nicht genüge, sondern die in jedem einzelnen Verwaltungszweige selbst lebendig hervortretende organische Wechseldurchdringung der verschiedenen Hoheitsrechte schärfer hervorzustellen sei;

wie der die Völkerrechtswissenschaft dominirende Begriff der Souveränetät des Einzelstaates in seiner abstract moni-

stischen Art unfähig sei, die Thatsachen des und die Existenz eines Völkerrechtslebens zu erklären, welches seinen Halt, sein Gleichgewicht vielmehr in der Konkurrenz verschiedener Mächte findet.

Und so weiter würde sich uns schon jetzt im Lichte des aufgestellten Gesichtspunktes manches Problem, welches uns weiter unten einlässlicher beschäftigen wird, eigenthümlich darstellen.

Allerdings hatten wir uns für diese zweite Abhandlung zunächst die Aufgabe gestellt, den Rechts- und Staatsbegriff, welcher im ersten Artikel postulirt worden ist, kritisch neben den herrschenden Anschauungen näher nachzuweisen. Wenn wir nun diese Aufgabe zunächst zurückstellen, so ist auch hievon nicht eine nachträgliche unbedingte Huldigung für die herrschenden Grundbegriffe der allgemeinen Staatslehre die Ursache. Erlaube man uns auch hier einige vorangesendete Winke.

Wir bezeichneten mit Ahrens und Röder den Staat im weitesten Sinn als den Rechtsverein der menschlichen Gesellschaft.

Dieser Begriff fasst internationales wie nationales Rechtsleben in sich. Dass sich der gesammte menschliche Rechtsverein in einzelne Staaten gliedert, ist damit wohl vereinbar. der engere Begriff des Einzelstaates und dessen partikulare Rechtseinheitlichkeit erklärt sich aus geographisch, national, kulturlich gemeinsamen Interessen, sie ist eben desshalb staatsgeschichtlich unabsehbar mannigfaltig. Also keinen abstrakten völkerrechtlichen Souveränetätsbegriff nach Aussen, sondern substantielle Einheit des nationalen und internationalen Rechtslebens!

Der Staat ist Rechtsverein und nur Rechtsverein! Also keine Zweiheit des Staatszweckes, keinen gesonderten Wohls- und Rechtszweck, keine substantielle, sondern nur organisatorische, arbeitstheilige Verschiedenheit in der gesammten Verwaltung. Keine Vermischung des justitiell geübten Rechtes mit dem Rechte überhaupt. Der Staat ist unmittelbar immer und immer Rechtsstaat, sowohl in Polizei als in Justiz, mittelbar stets Wohls- und Interessenanstalt sowohl in Justiz als in Polizei, aber nur in der Funktion des Rechtes. Daher eine innere Begrenzung der Polizei aus dem Rechtsbegriff heraus gegen den Charakter des Bevormundungs- und „Polizeistaates,“ eine innere Begrenzung, welche nur mühsam und heuristisch gewonnen wird,

wenn die Polizei heterogen als Wohlfahrtsfunktion neben die Justiz als Rechtsfunktion gestellt wird. Auf der anderen Seite bleibt uns ein Rechtsstaat, welcher doch nicht auf Justiz einschrumpft! Auch Ahrens hat in dieser Beziehung bisher nicht die volle Konsequenz gezogen, indem er noch zwischen Uebung des Rechtes um des Rechts willen als „Justiz" und Uebung des Rechtes um des Wohles willen" als Verwaltung unterscheidet. Auch die Polizei übt direct ihr Recht nur um dieses Rechtes, und auch die Justiz übt indirect das Recht um des Wohles willen. Die sämmtlichen unklaren Vorstellungen, dass die Justiz es mit Rechten, die Polizei mit Interessen zu thun habe, würden hiemit zu Boden fallen müssen. Wenn der Staat Rechtsverein, so ist das Staatliche an jedem Gesellschaftszustand stets die Uebung des Rechtes. Das Recht kann mit Religion, Wirthschaft, Sitte ein gemeinsames Organ haben, der selbsständig ausgeschiedene Rechtsorganismus, Rechtsstaat im modernen Sinn ist nicht allen Perioden eigen, weil auch die Gesellschaft, wie der physische Keim, nur allmälig ihre selbstständigen Gliederungen hervortreibt. Aber das Staatliche an jedem Gesellschaftszustand ist nur die organisirte Rechtsthätigkeit, auch in der Theokratie, in der Patriarchie u. s. w., wenn auch diese nicht blos Staat sind. Die Lehre von den sogenannten Staatsgattungen ist also nicht eine Frage von Staatsarten mit substantiell verschiedenen Zwecken, sondern eine Frage der kulturgeschichtlich verschiedenen, gemischten oder reinen Organisation des Einen stets nothwendigen Rechtszweckes.

Der Staat als der organisirte Rechtsverein ist die das äussere Leben ordnende, dirigirende, harmonisch ineinander fügende Macht; denn Recht ist Richten, Einrichten, dirigiren (right, droit, rectum). Dass er Gewalt habe über seine Genossen und auf seinem Territorium, dass eine Obrigkeit, eine souveräne Gewalt (innere Souveränetät) in ihm sei, dass das Verhältniss von Regierung und Unterthan bestehe, geht also als organisatorische Nothwendigkeit aus dem Begriff des Rechtsvereins hervor, ist dem Staat als dem Rechtsorgan von selbst inhärent; denn äusseres Ordnen verlangt einen einheitlich durchgreifenden Arm, das Recht eine wirklich regierende Macht, ohne dass freilich die regierende Staatsgewalt souverän im Sinne des Absolutis-

mus sein müsste, und es ist ein dauerndes Bedürfniss. Die Definitionen des Staates können daher, wenn dieser nur als der Rechtsverein bezeichnet wird, der üblichen verschrobenen Einbeziehung der organisatorischen Charactermerkmale (Dauer, Souveränetät, Einheitlichkeit, Autorität) entbehren [1].

Der Staat als die das äussere Handeln in der Gesellschaft richtende, einrichtende Macht muss mit den erforderlichen Mitteln und Anstalten hiezu ausgerüstet sein. Er übt Zwang, soferne dieser nicht selbst unrechtlich wird. Aber seine dirigirende ordnende Thätigkeit regt auch mit freieren Mitteln den Rechtssinn an, weil der Mensch auch frei bestimmbar für das Recht ist, und greift zu allen Mitteln, welche psychologisch wirksam für das Recht sein können, er operirt mit Auszeichnungen, Belohnungen, Belehrungen, Plakaten, Schutzplanken u. s. w. Viele seiner „Einrichtungen" brauchen nur angeregt zu werden, um Benutzung zu finden. Der „Zwang" ist daher nicht das erschöpfende Charactermerkmal des Handelns des Staates.

Das Recht ist eine der Kulturaufgaben, darzustellen als ein Product der Rechtskunst oder Politik in freier menschlicher Thätigkeit, aber zu bilden nach den objectiven Bedürfnissen des Lebens, deren passende Einrichtung es bilden soll. Staatbildnerin ist die freie Thätigkeit der Menschen, die beste diejenige, welche die

---

1) Selbst die Staatsdefinitionen der berühmtesten Publicisten leiden in bedenklicher Weise an Schwerfälligkeit, Einseitigkeit und selbst Unklarheit, indem sie den Begriff des Staats und die organisatorischen Konsequenzen des einfachen Staatsbegriffes schon in der Definition des Staates zusammengeknetet haben. Z. B. Bluntschli: „eine Gesammtheit von Menschen, in der Form von Regierung und Regierten, auf einem bestimmten Gebiete verbunden, zu einer sittlich organischen Persönlichkeit"; Zachariä: „das selbstständige und unabhängige die oberste Leitung und Förderung aller Gesammtinteressen (nur?!) der organisch verbundenen Glieder umfassende Gemeinwesen" (St.-R. I. § 12); Mohl (Encycl. S. 65): „der Staat ist ein dauernder einheitlicher Organismus derjenigen Einrichtungen, welche geleitet durch einen Gesammtwillen, sowie aufrechterhalten und durchgeführt durch eine Gesammtkraft die Aufgabe haben, die erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volkes, und zwar vom Einzelnen bis zur Gesammtheit, zu fördern". Vag, aber doch wenigstens in Einem Athemzug zu sagen, ist die Definition von Trendelenburg: „der universelle Mensch in der individuellen Form des Volkes". (Natürlich).

dem objectiven Rechtsbedürfniss entsprechendste Staatsordnung bildet. Kein Staatsgebilde, aus monarchischer oder aus demokratischer Souveränetät hervorgegangen, hat blos wegen des rechtbildenden Subjectes Bestand und Anspruch auf absolute Geltung gegen das Bedürfniss des Lebens.

Diese und mehrere andere Gedanken hoffen wir unter genauerem kritischem Eingehen auf die herrschende Darstellungsweise der Grundbegriffe der allgemeinen Staatslehre näher durchführen zu können. Dass sie in die Kapitel von Begriff, Zweck, Souveränetät, Ursprung des Staates und von den Staatsgattungen tiefer einzugreifen geeignet sind, dürfte uns schwerlich bestritten werden. Ihre genaue Ausführung wird eben den Inhalt der späteren Erörterungen zu bilden haben. Ihre vorläufige Anführung hat rein den apologetischen Zweck verfolgt, welchen wir oben bezeichnet haben.

Statt der Erörterungen des eben bezeichneten Inhaltes, welche von uns zunächst beabsichtigt gewesen sind, haben wir nun im Folgenden eine nationalökonomische Analyse des Staates zum nächsten Gegenstande der Beobachtung gemacht. Diese Arbeit legte sich uns aus folgenden Gründen nahe.

Einmal hatten wir jene mehrfach abweichende Begründung des Rechts- nud Staatsbegriffes vorzunehmen, wie wir sie schon im ersten Artikel unter dem Hauptgesichtspunkte dieser Arbeit skizzirt hatten. So sehr uns bei dieser Aufgabe eine rein rechtsphilosophische oder rechtspolitische Anschauung leiten durfte, wenn sie mit selbsständigen Gedanken zu unserem Thema gravitirte, und so sehr wir uns bewusst sind, in dieser Beziehung wirklich einige Beiträge zu einer Revision der Grundbegriffe der allgemeinen Staatslehre geben zu können, so hatte für uns eine nationalökonomische Analyse des Staates die nächsten Reize.

Der Staat ist nach dieser Seite bis jetzt nicht systematisch analysirt; und doch kann er auf diese Weise sowohl in seiner finanziellen, wie in seiner sonstigen Verwaltung volkswirthschaftlich richtig gewürdigt, er kann in Leistungen und Sachgütern, die er producirt, in den Charaktermerkmalen der Finanzwirthschaft, in den

Steuern, welche er als eine höhere Art Tauschäquivalent für jene Leistungen empfängt, organisch begriffen werden.

Der Finanzwissenschaft ist es ziemlich allgemein eigen, den organischen Verband und die lebendige Wechselwirkung der staatlichen Wirthschaft mit der übrigen Oekonomie des Volkes mehr oder weniger nur im Allgemeinen, in heuristischen Sätzen zu erkennen, nicht aber im Einzelnen durchzuführen. Die Folge davon ist, dass die Grundfragen der Finanz mehr oder weniger losgelöst vom gemeinsamen Boden der volklichen Wirthschaftsgesellschaft aufgefasst und begründet werden. Die Frage z. B., warum die staatlichen Leistungen im Allgemeinen nicht in den gewöhnlichen Formen des privatwirthschaftlichen Tauschverkehres sondern in den eigenthümlichen Aequivalenzverhältnissen der Steuer, der Gebühr zur Vergeltung kommen, die Frage der richtigen und der äussersten Grenze der Staatsausgaben, d. h. der wirthschaftlichen Stellung des Staatszweckes zum wirthschaftlichen System der Privatzwecke schiebt sich bei der angeregten Auffassungsweise von selbst in den Vordergrund.

Die Folgerungen einer nationalökonomischen Analyse des Staates für die Finanzwissenschaft würden aber die Einflechtung der gegenwärtigen Abhandlung wohl kaum gerechtfertigt haben.

Nun aber hat uns längeres Nachdenken auf die fernere Ansicht geführt, dass die nationalökonomische Analyse des Staates mit der rechtsphilosophischen in den Resultaten zusammentreffen müsse, wenn beiderlei Untersuchungen innere Wahrheit besitzen; denn die Gründe, z. B. wesshalb die staatliche Production an Dienstleistungen und Sachgütern gerade in staatlicher Gemeinwirthschaft am wirthschaftlichsten erfolgt, müssen schliesslich dieselben sein, welche den wesentlichen Character des Rechtes ausmachen, das Bedürfniss der Autorität, Einheit, Continuität, der räumlich einheitlichen Zusammenfassung u. s. w. Die Analyse der staatlichen Leistungsweise unter ökonomischen Gesichtspunkten musste uns daher anziehen, und mit der wissenschaftlichen Behandlung der Nationalökonomie vielfach beschäftigt, wollten wir diesem neuen schliesslich mit der Rechtsphilosophie zusammentreffenden Weg der Untersuchung nicht ausweichen.

Gegenüber den jetzt so häufigen, nur theilweise gerechtfertigten Bestrebungen, die staatliche Gemeinwirthschaft um der bürgerlichen Freiheit willen stückweise in eine privatwirthschaftliche Organisation herabzuziehen, scheint uns eine spezifisch wirthschaftliche Rechtfertigung des Staates und hiemit der Nachweis geboten, ob, warum und unter welchen Voraussetzungen gewisse Leistungen in staatlicher Gemeinwirthschaft wirthschaftlicher producirt werden, als in der Privatwirthschaft. Nur so dürfte der privatwirthschaftliche Atomismus, welcher mit privatwirthschaftlichen Argumenten der Nationalökonomie den Staat anficht, mit den eigenen Waffen geschlagen und die „Grenze der Staatsthätigkeit", dieses alte Problem, von einer neuen Seite beleuchtet werden können. Die Staatsthätigkeit ist auch die nationalökonomisch vorzüglichere, wo sich, und diess ist vielfach der Fall, die staatliche Gemeinwirthschaft als die wirthschaftlichere, leistungsfähigere nachweisen lässt.

Die Wichtigkeit der Konsequenzen, welche sich von da für alle politische Thätigkeit, namentlich aber für die Volkswirthschaftspolitik ergeben, liegt zu nahe, um noch besonders bezeichnet werden zu müssen. Für unsere Ueberzeugung steht es ausser Zweifel, dass der gegenwärtig so stark entzündete Streit über die Grenzen der Staatsthätigkeit nur mit der wissenschaftlichen Erhebung zu einer öffentlichen, nicht lediglich privatwirthschaftlich abstrahirten Oekonomik sich einer Lösung entgegenführen lässt. Staat und Privatwirthschaft werden sich dann selbst in dem Verhältniss organischer Concurrenz für die universelle Wirthschaft der Menschheit, jeder Theil in seiner zutreffenden Function auch wirthschaftlich gerechtfertigt, darstellen. Eine wirthschaftliche Analyse der hauptsächlichen Leistungsarten der gegenwärtigen Staaten wird, also auch den alten und in Schulze-Lassalle neuen Streit über die richtigen Grenzen der Staatsthätigkeit, welcher seit Wilhelm von Humboldts Abhandlung fort und fort ein brennender geblieben ist, einer Versöhnung näher zu bringen geeignet sein.

Speciell wird diese Untersuchung den mannigfaltigen Inhalt der Staatsthätigkeit unter den Gesichtspunkt der Arbeitstheilung, unter das Gesetz der harmonischen Concurrenz verschiedener Organe für Einen wirthschaftlichen Zweck treten und daher

den leitenden Gesichtspunkt dieser Abhandlungen in dem Lichte eines sehr geläufigen nationalökonomischen Denkbegriffes erscheinen lassen; es wird sich zeigen, dass ebenso so wenig als im physischen Gebiete, im ethischen Gebiet der menschlichen Staats- und Wirthschaftsthätigkeit der absolute Monismus, dass vielmehr der Harmonismus concurrirender Kräfte das Geheimniss des Lebens bildet. Unsere nun folgende scheinbare Abschweifung führt daher auch direct immer wieder auf das Grundthema hin. Wenn aber diese Zurückbeziehung Manchem auch nach der Ausführung des Folgenden nur als eine entfernte erscheinen sollte, so möchte sie doch in manchem Betracht ein selbstständiges Interesse ansprechen dürfen. Häufen sich doch eben in den letzten Jahren die Schriften über das Verhältniss von Recht und Volkswirthschaft, Jurisprudenz und Volkswirthschaftslehre, Staatswissenschaft und Nationalökonomie in Büchern [1]) und Zeitschriften immer mehr, zum Beweis, dass dieser Gegenstand das Interesse der Zeit für sich hat.

Den Vorwurf endlich einer Materialisirung des ethischen Characters des Staates werden wir von einer nationalökonomischen Analyse des letzteren nicht im Voraus abzuwehren brauchen. Oder sollte es eine Materialisirung des Rechtes und seines erhabenen Characters gewesen sein, wenn seine staatliche Bethätigung auch als eine eigenthümliche wirthschaftliche Nothwendigkeit, als ein höheres wirthschaftliches Leistungs- und Gegenleistungs-Verhältniss nachgewiesen wird? Es ist schon bemerkt, dass wir die rechtsphilosophische Analyse nicht aufheben, sondern mit ihr zusammentreffen wollen.

Und so gehen wir nach einer unliebsam langen Einleitung zum nächsten Gegenstand unserer Betrachtung über.

I.

Ist denn der obige Gedanke ein neuer, hat man nicht schon lange den Staat als organisches Glied im nationalen Wirthschaftsorganismus angesehen, als eine besondere Art volklicher Production und Consumtion aufgefasst?

Wir würden mit der Geschichte der Staatswissenschaft wenig

1) Dankwardt, Roscher, Arnold und sonst viele Schriften.

vertraut sein, wenn wir jene Anschauung als Original uns zuschreiben wollten. Allein wir glauben auch nicht widerlegt werden zu können, wenn wir sagen, dass man die Konsequenzen derselben wissenschaftlich kaum einige Schritte weit verfolgt hat und dass der Gedanke nur in den Eingangsparagraphen der finanzwissenschaftlichen Lehrgebäude vorübergehend, in der Politik und Polizei, selbst wo seine Verfolgung besonders nahe lag, in der Volkswirthschaftspolitik fast gar nicht auftaucht. Wir selbst haben den Gedanken erst durch ein specielles dogmengeschichtliches Vorstudium für die gegenwärtige Abhandlung schärfer bezeichnet schon bei Andern vorgefunden und hatten ihn bei früherer Lectüre der Letzteren wenig beachtet.

Adam Smith trübt sich die universellere Anschauung, wonach Dienstleistungen zu den äusseren wirthschaftlichen Gütern gehören und daher der Staat in allen verschiedenen Leistungen in den nationalen Wirthschaftsorganismus eingereiht zu werden vermag, durch seine bekannte Auffassung von der productiven und unproductiven Arbeit. Er wirft[1]) den „Monarchen, sammt allen seinen Militär- und Justizbeamten, mit dem ganzen Heer" unter die Klasse der unproductiven Arbeiter, in welcher sie mit Aerzten, Geistlichen, Komödianten zusammentreffen, weil ihre Arbeit weder mittelbar noch unmittelbar bleibend in einer Sache oder verkäuflichen Waare sich verkörpere; freilich ist diess nicht einmal wahr, wie andrerseits die körperliche Fixirung von Nutzungen nicht der wesentliche und bestimmende Character wirthschaftlichen Seyns und Thuns ist. Im vierten Buch ist Smiths Zweck die kritische Vernichtung der staatswirthschaftlichen Systeme seiner Zeit und der Zeit vor ihm. Bei diesem seinem kritischen Bestreben konnte ihm leicht die Aufgabe aus dem Auge schwinden, die materiellen und immateriellen Leistungen des Staates einer nationalökonomischen Analyse, Rechtfertigung und Begrenzung zu unterwerfen. Es gilt von ihm, was er selbst sagt, „wenn der Stab zu sehr auf eine Seite gekrümmt ist, so muss man ihn ebenso stark auf die andere Seite biegen." Das Resultat seines vierten Buches ist im Wesentlichen, dass die natürliche Freiheit

1) Buch II. ch. 3.

ohne staatspolizeiliche Fürsorge Alles von selbst zum Besten wende, und dass der Landesherr nur 3 Aufgaben zu vollziehen und dafür Ausgaben zu machen habe: Schutz gegen Aussen, Justizschutz nach innen und „Gründung und Erhaltung gewisser öffentlicher Anstalten und Werke“, welche über die Macht und das Interesse der Einzelnen hinausgehen. Im fünften Buch, die Staatsausgaben betreffend, wird nun zwar im Einzelnen vielfach sehr schön nachgewiesen, warum gewisse Dienste und Vortheile eben in staatlicher Organisation am besten geleistet werden, aber zu einer innigen nationalökonomischen Begründung der Staatsthätigkeit in Krieg, Justiz und Polizei kommt er so wenig, als er im 2. Kapitel des V. B. über die Staatseinnahmequellen zu einer Charakterisirung des in den Staatsleistungen und Staatseinnahmen vor sich gehenden eigenthümlichen wirthschaftlichen Verkehres gelangt.

Die englische Nationalökonomie hat einen wesentlichen Fortschritt über A. Smith hinaus auf diesem Punkte nicht gemacht, wie sich dies neuestens noch bei J. Stuart Mill zeigt. Die letzt genannte Celebrität giebt, wie Smith selbst, eine sehr eclectische Auffassung der Staatsaufgaben [1]), stellt die Grundsätze des *laissez faire* obenhin [2]), berührt zwar in Begründung der Ausnahmen von diesem obersten Grundsatz unsere Frage auf eine bemerkenswerthe Weise [3]), zu ihrer directen und allgemeinen Erörterung gelangt er dagegen nicht. Für die Finanzlehre fehlt jede dahin zielende allgemeine Erörterung.

Unter den französischen Oekonomisten scheint J. B. Say, der eifrige Verfechter der Productivität der Dienstleistungen [4]), für den Character der Staatsthätigkeit im Wirthschaftsganzen ein offenes Auge haben zu müssen; denn er hat nachgewiesen, dass nicht die Körperlichkeit, Uebertragbarkeit, Dauerhaftigkeit u. s. w. eines Gegenstandes, sondern irgend ein geschaffener Nutzen für die Persönlichkeit wesentlicher Inhalt des Wirthschaftlichen ist. Wirklich erklärt auch Say [5]): „Die Werthe, welche der Staat

1) Grundsätze der pol. Oekon. V. B. Kap. 1.
2) ibid. V. B. 11. Kap. § 2—7.
3) ibid. § 8—15.
4) Econ. pol. B. I. cap. 42 und 43.
5) l. c. V. B. Kap. 7.

verbraucht, sind dieselben, wie diejenigen, welche dem privaten Verbrauch dienen. Es sind Erzeugnisse des menschlichen Fleisses, geschaffen mit Hilfe von Kapitalien und von Naturfonds, theils und in der Regel materieller Art, wenn der öffentliche Dienst z. B. Kriegs- und Mundvorrath verzehrt, theils immaterieller Art, wenn er Beamten- und Militärleistungen verzehrt". Keine materielle oder immaterielle Leistung des Staates ist hienach bei Say von dem Character eines wirthschaftlichen Gutes ausgeschlossen. In der That jene Leistungen werden ja von gewöhnlichen menschlichen Subjecten und mit Hilfe von Kapitalien producirt. Freilich begeben sich die productiven Kräfte im Staat in eine Productivorganisation, welche von der Combinationsform einer gewöhnlichen Fabrik mannigfach abweicht. Allein auch die ausserstaatliche Productionsform hat in sich selbst ebenfalls die mannigfaltigsten Combinationen der elementaren Productivkräfte, z. B. vom Bauernhaushalt bis zur Actienbank. Es würde sich nur darum handeln, das Specifische der staatlichen Form wirthschaftlicher Leistungen und die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit zu bestimmen, sowie den in der Wechselwirkung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen sich vollziehenden wirthschaftlichen Verkehr zu untersuchen und hiedurch zu einer lichtvollen nationalökonomischen Darstellung der staatlichen Lebensäusserung, namentlich aber der Finanzwirthschaft zu gelangen. Say macht diesen Schritt nicht. Formell hemmt ihn darin die Einreihung des Staatshaushaltes als Inbegriffes der *consommations publiques* unter der Lehre von der Consumtion. Hiemit tritt ihm derselbe von Anfang an unter die Kategorie der „Werthzerstörung", des „Opfers" der Gesellschaft für öffentliche Zwecke, und die Betrachtung der Production und eines Verkehrs- Tausch- Vertheilungsverhältnisses höheren Styls für die staatlich producirten und ausgebotenen wirthschaftlichen Güter tritt für ihn zurück, hiemit verdunkelt sich dann zugleich eine organische Verknüpfung der „öffentlichen Verwendungen" (Leistungen an das Volk) und „der Staatseinnahmen" (Leistungen vom Volk) mit der Darstellung des allgemeinen wirthschaftlichen Volkslebens. Schon auf der zweiten Seite seiner Erörterungen über *consommations publiques* heisst es: „der Verlust durch öffentliche Verwendungen ist balancirt durch den Vortheil, welchen

die Gesellschaft daraus zieht. Dieser Verlust ist ein wirklicher"! In den folgenden Kapiteln spricht er dann immer davon, dass die öffentlichen Verwendungen auf Kosten des Publikums geschehen. Allein Werthzerstörung, wenn man die Konsumtion so heissen will, geschieht, wie Say dies gelegentlich selbst bemerkt, auch in der Privatconsumtion, und auch hier kostet den Fleischer, welcher Brod konsumirt, das Brod etwa ein Stück Fleisch, welches der Bäcker konsumirt. Wenn die Nationalökonomie die der Privatconsumtion vorausgehende Organisation der Production und der Vertheilung analysirt, so besteht, wenn man einmal auf Say's Standpunkt die immateriellen und materiellen Leistungen des Staates Produkte nennt, lediglich kein Grund, hier nicht das staatliche Leistungs- und Gegenleistungsverhältniss nach der Analogie der oder innerhalb der allgemeinen Productions- und Verkehrslehre specifisch zu bestimmen. Say ist bei seinem Stehenbleiben freilich, — wie nach ihm Viele andere, z. B. Bastiat, — trotz seiner Auflösung der ganzen Volkswirthschaft in einen blossen Leistungenverkehr durch die an sich wohlbegründete Tendenz gegen übermässige Staatsthätigkeit und verschwenderische, in concreto unproductive Finanzwirthschaft beherrscht, gegen welche er, mit frischem Gedächtniss für die französischen Finanzcalamitäten des letzten Jahrhunderts, eine durch seine Finanztheorie hindurchlaufende Polemik unterhält. Die erst später kulminirende nationalökonomische Sucht für das *laissez faire* hat in Frankreich, in England, in Deutschland die auf Smith'scher Grundlage stehenden Oekonomisten sämmtlich davon abhalten müssen, in die organisch volkswirthschaftliche Auffassung des Staatslebens tiefer einzudringen. Wenn sie nicht überhaupt völlig bewusstlos an dem Gegenstand vorübergegangen sind, zeigen sie die Tendenz, den Staat in die Privatökonomik herabzuziehen, statt zu einer wohlbegrenzten öffentlichen Oekonomik sich zu erheben.

Um so interessanter ist es, die hauptsächlich deutschen Theoretiker ins Auge zu fassen, welche in der Nationalökonomie seit A. Smith mehr oder weniger selbstständige Wege eingeschlagen haben.

Unter diesen steht Adam Müller [1]) geschichtlich in vor-

---

1) Elemente der Staatskunst.

derster Reihe. Seine vielfach ungesunde und in den meisten Einzelnheiten verfehlte Restaurations-Nationalökonomie berührt in ihren anerkannt gesunderen Theilen unsere Frage. Hildebrand [1]) sagt von ihr, unseres Erachtens vollkommen zutreffend: „die nationalökonomische Lehre Müller's hat unverkennbar den Vorzug, dass sie im Gegensatz zu der mechanischen und materiellen Auffassung der bürgerlichen Gesellschaft, mit Energie die Nothwendigkeit eines politischen und sittlichen Gemeingeistes geltend macht und auf die Nothwendigkeit hinweist, in der Oekonomie die Dauer und Garantie des Gemeinwesens als Grundbedingung jeder Privatwirthschaft in Anschlag zu bringen. Sie ist daher auch im Recht, wenn sie die ganze materielle Güterwelt und das Privateigenthum in enge Verbindung mit der sittlichen Staatsidee bringt und den Begriff des socialen und politischen Werthes in das Gebiet der Nationalökonomie einzuführen sucht." Leider ist die Befruchtung dieser eigenthümlichen gegen Smith und seine Anhänger reagirenden Auffassung für eine lebenswahre Nationalökonomie verloren gegangen durch die romantisch unklare, idealisirt unwahre Verherrlichung des Mittelalters, durch seine zu antiken Anschauungen zurückstrebende Uebertreibung der Staatsaufgabe, bei welcher wirthschaftlich auch die private menschliche Existenz neben der staatsbürgerlichen untergeht. A. Müller ist hier nur Antipode A. Smiths, aber ebenso einseitig, wie dieser.

Ebenso unfruchtbar bleibt für unsere Frage, hauptsächlich in Folge gesuchter und allegorisirender (viergliedriger) Schematisirung ein älterer deutscher Gelehrter, J. J. Wagner [2]), trotzdem derselbe, ein mehrfach selbstständiger Denker, die immaterielle „Staatsarbeit" und die materiellen Arbeitsbethätigungen („Erdarbeit") in Verbindung setzt und den Wechselverkehr zwischen beiden zur Entwicklung einer eigenthümlichen Finanztheorie verwendet.

Stark von A. Müller, dem staatswirthschaftlichen Lehrer deutscher Prinzen, ist der staatswirthschaftliche Lehrer russischer Prinzen, Storch beeinflusst, dessen nationalökonomische Auffassung für unsere Frage wesentlich in Betracht kommt. Er hat

1) Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, S. 51 f.

2) „Der Staat" 1. Ausg. 1815. 2. (von Adam besorgt) Ulm 1848.

die Lehre vom Volksvermögen und von der geselligen Bildung (vom Inbegriffe der „inneren Güter“) zur „Nationalwirthschaftslehre“ verschmolzen [1], indem er die Lehre von den geselligen Gütern als zweiten gleich wesentlichen Theil der Nationalwirthschaftslehre betrachtete. Diese Lehre, wie sie von Storch entwickelt worden, ist zwar durch die wirthschaftliche Characteristik gewisser staatlichen Dienstleistungen [2] schätzbar für mehrere unten zu erörternde Seiten unseres Gegenstandes. Allein sie ist, wie dies allgemein empfunden worden ist, darin verfehlt, dass sie die inneren Güter in die Betrachtung der Volkswirthschaftslehre einführt, während sie dieser nur als äussere erworbene und zu erwerbende Mittel der persönlichen („inneren“) Zwecke, als Dienstleistungen [3] angehören. Storch hat hier die Say'sche Anregung ins Extrem entwickelt, wie er andrerseits Say in der Einreihung der Staatsthätigkeit in das Kapitel von der öffentlichen Konsumtion gefolgt ist. Durch Beides ist ihm eine selbstständige volkswirthschaftliche Betrachtung des Staates, mit ihren Konsequenzen für Politik und Finanzwissenschaft, verloren gegangen.

Say, Müller, Storch haben z. Th. durch ihre Uebertreibungen den Weg zu einer Auffassung der Dienstleistungen gebahnt, welche die Characterisirung der gesammten immateriellen wie materiellen Leistungen des Staates unter ökonomischem Gesichtspunkt erleichtert.

Hermann und nach ihm Riedel, Roscher und Andere haben die Dienstleistungen in die Klasse der wirthschaftlichen Güter eingeführt, indem sie dieselben als Aeusserungen innerer Kräfte, nicht diese selbst als innere Güter, zu den wirthschaftlichen Gütern zählen. Namentlich Hermann gebührt das Verdienst, hier die richtige Mitte zwischen dem Extrem von Storch und der ungehörigen Einschränkung der wirthschaftlichen Güter auf körperliche oder sog. Sachgüter gefunden zu haben. Bei Hermann zieht denn auch die Konsequenz seines Standpunktes, indem er z. B. nachdrücklich bestreitet, dass das Einkommen für geleistete Dienste abgeleitetes und nicht vielmehr ursprüngliches sei, indem er

1) *Cours d'économie politique, Petersbourg 1815* in 6 Bd. Deutsch von Rau.

2) II. Thl., 1. B., 3—7 Hauptst.

3) M. N.-Oc.

ferner [1] die auf den Begriff des Eigennutzes begründete theoretische und die hauptsächlich auf dem Princip des Gemeinsinnes beruhende, die Volkswohlstandspflege lehrende practische Nationalökonomie in Einem Begriff zusammenfasst. Am selben Orte [2] polemisirt er ausdrücklich gegen Rau's Widersprüche, welche darin liegen, dass dieser sage, schon das eigennützige Zusammenwirken aller Einzelnen habe den Erfolg, sämmtlichen Bedürfnissen abzuhelfen, und doch wieder von der Nothwendigkeit des unterstützenden Wirkens der Staatsgewalt rede [3]. Damit offenbart Hermann seinen umfassenden Blick zunächst in der Richtung, dass er die Volkswirthschaftspolizei als organischen Theil der wirthschaftlichen Gesammtthätigkeit der bürgerlichen Gesellschaft auffasst. Als solchen sieht er aber die staatliche Thätigkeit überhaupt an, sofern sie vergolten wird [4], ohne es übrigens bei Erklärung des Unterschiedes von reiner Wirthschaftslehre und Wirthschaftspolizei scharf hervorzuheben. Auch die Konsequenz für die Finanzwirthschaft berührt er in ihrem Kerne [5], wenn er sagt: „Auch die Regierungswirthschaft oder Finanz ist eine von diesen Einzelnwirthschaften, da sie, wiewohl Allen zu Schutz und Wohl, doch zunächst von Privatzwecken verschiedene, den Einzelnen oft unverständliche Bedürfnisse, zu befriedigen hat. Als solche wäre sie durchaus kein Gegenstand besonderer wissenschaftlicher Betrachtung, am wenigsten, wenn der Ertrag des Staatsgutes zur Deckung des Staatsbedarfes ausreichte [6]. Weil sie aber da mit allen

---

1) Staatsw. Untersuchungen, Grundbegr. Z. 13.

2) Anmerkung.

3) Rau I. § 8. 13. 14.

4) l. cit. Einltg., Z. 12, Anm.

5) Nur dass er über dem ihn an genannter Stelle beherrschenden abstracten Dualismus der Kategorien Eigennutz und Gemeinsinn nicht zu einer speciellen Analyse der Erzeugung und Vergeltung der Gemeingüter gelangt; das überall bei ihm wahrnehmbare absolute Auftreten der mehr privatwirthschaftlichen abstrahirten Kategorie Tauschwerth hindert ihn, seine Gedanken für eine öffentliche Oekonomik zu befruchten.

6) l. c. 8. In der Anmerkung zu dieser Stelle sagt er: „Soweit die Gemeinheiten, Stiftungen etc. Gemeingüter aus eigenem Vermögen herstellen, erhalten die Glieder der Gemeinheit, diese Güter ohne Entgelt, gewissermaassen als Ertrag ihres Antheils am Gemeinheitsvermögens." Allein mit

übrigen Einzelwirthschaften in Berührung tritt, wo die Gemeingüter, die sie herstellt, durch Steuern bezahlt werden müssen, so erfordern ... diese eigenthümlichen Verhältnisse ... sorgfältigere Erwägung als bei anderen Einzelnwirthschaften nöthig ist; daher wird der Staatshaushalt Gegenstand einer besonderen Wissenschaft.« Hieraus erhellt, dass Hermann die Grundlegung einer Finanzwissenschaft „auf die Herstellung und Vergeltung von Gemeingütern" in der Ausgaben- und Einnahmenlehre gestützt, dass er die Regierungswirthschaft als ein spezifisches Glied der Nationalwirthschaft aufgefasst haben würde, wenn er ein Werk über Finanzwissenschaft veröffentlicht haben würde.

Hermann hat leider den hier gelegten Keim nicht entwickelt und seine Anhänger haben denselben eher wieder verdunkelt.

Diess gilt selbst von Riedel [2]. An verschiedenen Stellen [3] weist er schöner als irgend ein Anderer nach, wie eben gewisse wirthschaftliche Leistungen materieller und immaterieller Natur am vortheilhaftesten und naturgemässesten in staatlicher Organisation zur Vollziehung gelangen, er stellt also in Ausführung der kurzen Hermann'schen Grundlegung wenigstens die Wirthschaftspolizei (für Strassen, Post, Münze, Maass, Börsen etc.) vollkommen als ein Glied im System der nationalen Arbeitstheilung dar. Allein, wenn er den Gedanken bei Hermann auch gelungen ausführt, so geht er doch nicht über den letzteren hinaus, um die gesammten Leistungen des Staates ins Wirthschaftsganze einzureihen. Ebenso führt er zwar in einem besonderen Paragraphen [4] die Hermann'-

---

diesem Ertrag werden doch zunächst andere Güter, welche damit angeschafft werden, vergolten! Hermanns Bemerkung ist wirklich nur „gewissermaassen" richtig. Schöner ist die Auffassung in dem gedanken- und erfahrungsreichen Buche von Hock (öffentliche Abgaben und Schulden), welches die Domänen als einen zur Bezahlung der Staatsleistungen ausgeschiedenen Theil des werbenden Nationalvermögens bezeichnet.

1) An anderer Stelle, S. 2, sagte er: „viele Güter, unter ihnen die wichtigsten und höchsten empfängt er aus freier Zusammenhilfe."

2) Nationalökonomie, 3 Bde.

3) Z. B. § 334 ff., § 387 ff.

4) l. c. § 700.

sche Idee eines in der Wechselwirkung von Steuern und Staatsleistungen liegenden Verkehres aus, aber er schlägt den Gedanken sofort wieder nieder; denn, sagt er, „es fehlt das Kennzeichen eines freien Vertrages diesem Umtausche, da die Regierung nicht nur, was sie den Unterthanen leisten wolle, wenigstens im Einzelnen einseitig bestimmt, ohne deren Begehr abzuwarten, sondern auch den Unterthanen vorschreibt, mit welchem Preise diese Leistungen von ihnen bezahlt werden sollen." Auch bei ihm, wie bei Hermann die Herrschaft des freien „Tauschwerthes", der freien Vergeltung als der absoluten nationalökonomischen Kategorie! Als ob freies Tauschen, so allgemein es ist, geradezu der Durchgangspunkt für alles ökonomische Leben wäre. Riedel fühlt die Beschränkung seiner privatwirthschaftlichen Auffassung selbst, indem er sich sofort den Gegeneinwand machte, dass im konstitutionellen Staate mit der Einnahme und Ausgabeverwilligung doch ein freier Vertrag höherer und complicirterer Natur vorliege. Allein damit lässt Riedel den Gedanken fallen, verschüttet sich also die interessante Betrachtung, welcher er so nahe steht, durch den Fehler, eine complicirtere Verkehrsform zu ignoriren, weil sie bei der elementareren, einfacheren Form des privaten Tauschvertrages sich nicht unterbringen lässt. Dieses Verfahren ist anscheinend aus zu stricter Anlehnung an Hermann wohl zu erklären, welcher als characterisirendes Moment des Wirthschaftlichen das unmittelbare Tauschwerth- und Vergeltung-Finden hinstellt [1]. Diese Art nationalökonomischer Betrachtung stellt aber doch nur denselben Fehler dar, welchen die staatsrechtliche Konstruction so gerne begeht, wenn sie stille hält und ein *non liquet* sieht, sobald die doch ihrer Natur nach complicirteren öffentlichen Verhältnisse nicht knapp in juristisch privatrechtliche Begriffsschablonen sich spannen lassen [2].

---

1) l. c. S. 3: „Wirthschaftliches Gut ist sonach, was nur gegen bestimmte Aufopferung durch Arbeit oder Vergeltung hergestellt oder von Anderen erlangt werden kann."

2) Das Umgekehrte kommt allerdings auch vor, man schliesst elementarere Privatrechtsformen von publicistischen Verhältnissen da aus, wo die letzteren nach einzelnen Seiten wirklich nur unter der elementaren Form stehen. Auch in der Wirthschaft des Staates tritt oft vorwiegend das einfache

Mit besonderem Interesse treten wir hinsichtlich unseres Gegenstandes denjenigen nationalökonomischen Auffassungen neuerer deutscher Schriftsteller nahe, auf welchen zugleich ausgearbeitete finanzwissenschaftliche Systeme beruhen: den Werken von Rau, Stein, Umpfenbach u. A.

Rau ist der hier versuchten Auffassung sowohl bei Festsetzung der Grundlagen der Volkswirthschaftspolizei als bei Begründung der Elemente der Finanzwissenschaft nahezu fremd. Von den Anklängen, welche wir bei Hermann fanden, ist bei ihm nicht die Rede. Indessen, so sehr uns der Mangel an verwandten Ideeen bei dem verdienten Veteranen der Finanzwissenschaft stutzig machen möchte, so vermögen wir doch nicht zuzugeben, dass nicht eben der Mangel der bezeichneten Auffassung manche Lehren in allen drei Theilen des Rau'schen Werkes beeinträchtigt habe. Andererseits sehen wir den bestimmenden Grund der wissenschaftlichen Stellung Rau's zu unserer Frage offen genug vorliegen, um uns nicht beirren zu lassen.

Schon oben ist, was Rau's Volkswirthschaftslehre betrifft, auf die Einwendung aufmerksam gemacht worden, welche Hermann gegen Rau's Widersprüche hinsichtlich der Stellung der Regierungsthätigkeit zur Volkswirthschaft erhoben hat. Von Hermann ebenfalls ist ein Angriff auf die Rau'sche Lehre vom ursprünglichen und abgeleiteten Einkommen ausgegangen, welche Lehre für die Steuerwissenschaft von Bedeutung ist. Von der Volkswirthschaftspolitik [1]) sollte man in der einleitenden Begründung der allgemeinen Principien eine Analyse der Vortheile, sowie der Voraussetzungen der Anwendbarkeit und Nothwendigkeit staatlicher Production volkswirthschaftlicher Gemeingüter erwarten. Daraus müsste sich eine tiefere, eigentlich nationalökonomische Rechtfertigung der Wirthschaftspolizei ergeben, welche bei Rau [2]) rein äusserlich utilitarisch begründet wird. Eben daraus könnte das Princip der natürlichen Grenzen der wirthschaftspolizeilichen Staats-

---

Tauschverhältniss statt des complicirten Vergeltungsverhältnisses der Steuer hervor (Gebühren)!

1) II. Theil.

2) II., § 1.

thätigkeit gefunden werden. Bei Rau [1]) aber wird dieses Princip wiederum äusserlich und heuristisch begründet, sowohl, was das Unrichtige einer volkswirthschaftlichen Allesthuerei des Staates, als einer Politik des *laissez faire laissez passer* betrifft. Die betreffende allgemeine Erörterung ist wohl im Einzelnen nicht unrichtig, aber im Ganzen ohne tieferen Grundgedanken und daher mehrfach ohne Präcision und Sicherheit, nicht zu reden davon, dass die Erörterungen über die Regierungsthätigkeit überhaupt und über den Unterschied zwischen erhaltender und fördernder Thätigkeit des Staates wohl kaum befriedigend genannt werden können. Das Verdienst Rau's, die Lehre von der Volkswirthschaftspflege aus der theoretischen Nationalökonomie herausgelöst zu haben, soll hier nicht bestritten sein, wir behaupten vielmehr, dass eben die Begreifung der wirthschaftspolizeilichen Staatsthätigkeit als eines organischen Theils der nationalen Gesammtwirthschaft die Eigenthümlichkeit und innere Nothwendigkeit der Volkswirthschaftspflege als einer Art Gemeinwirthschaft erst recht hervorgestellt und den Kompetenzconflict zwischen staatlosem Selbstwalten und staatlicher Verwaltung der Volkswirthschaft, dem Punkte der natürlichen Versöhnung zugewiesen haben würde. So aber hat im Gegentheil die Verselbstständigung der Lehre der praktischen Nationalökonomie einer abstracten Loslösung ihres Stoffes aus dem Gebiet des wirthschaftlichen Gesammtorganismus Vorschub geleistet. Die Schädigung, welche Rau's Finanztheorie in ihren grundlegenden Theilen durch Verwischung der organischen Wechselwirkung der Staatswirthschaft mit der Gesammtvolkswirthschaft erfahren hat, haben wir unten Gelegenheit näher anzudeuten.

Der dogmatische Grund dieser ganzen Stellung Rau's zu unserer Frage ist leicht zu entdecken. Er liegt in seiner Ausschliessung sogenannter immaterieller Güter aus dem Bereiche der Wirthschaft und des Vermögens; denn, wenn verfügbare Dienstleistungen Anderer als wirthschaftliche Güter nicht angesehen werden, so wird es natürlich schwer, die gesammte Staatsthätig-

1) l. c. § 2 ff.
2) I, §. 2.

keit, insbesondere Volkswirthschaftspolizei und Finanz in die Nationalwirthschaft als organischen Theil eingefügt zu denken. Rau aber schliesst schon im I. Theil, § 1 unter dem Namen „persönliche Güter“ nicht blos die inneren nutzbaren Eigenschaften, sondern auch die Handlungen als nutzbare äussere Mittel für den Zweck Anderer oder als Dienstleistungen von dem Begriffe des ökonomischen Gutes aus, was viel zu weit geht. Ob es im Interesse der „Abrundung“, „Gründlichkeit“ und „Fruchtbarkeit“ (§ 46) liegt, diese Verengung vorzunehmen, ist sehr zu bezweifeln; es ist hier nicht unsere Aufgabe, tiefer in diese schon von anderer Seite [1]) bekämpfte dogmatische Grundanschauung einzugehen. Nicht die Eigenschaft der Körperlichkeit, Dauerhaftigkeit, Aufbewahrungsfähigkeit, sondern die Eigenschaft nutzbar gestaltetes äusseres Mittel zu sein für den Zweck einer Person, ist wesentliches ökonomisches Charactermerkmal, und dieses tragen verfügbare Dienstleistungen, wie körperlich greifbare Sachen an sich, welche letztere wiederum lediglich persönliche Bestimmung haben und daher teleologisch eben so gut als Dienstleistungen, „persönliche Güter“ (Rau's Bezeichnung im Gegensatz zu Sachgütern) bezeichnet werden könnten. Ausserdem finden viele Dienstleistungen eine Verkörperung [2]) und andererseits lösen sich Körper in Kräfte auf. Eigentlich bleibt bei solcher Beschränkuug die ganze Lohnlehre schwierig, unverständlich, statt „abgerundet“ zu werden, kann nicht auf Tausch und Preis zurückgeführt werden, wenn Dienstleistungen nicht als wirthschaftliche Güter angesehen werden. Die sogenannte körperliche Arbeit ist selbst nur eine Dienstleistung, deren Ziel (persönlicher Genuss) durch Fixirung an einem äusseren Körper vertagt wird; die Körperlichkeit ist nur ein Moment der Artunterscheidung der Dienstleistungen. Rau, der Uebersetzer Storch's, ist anscheinend durch Reaction gegen Storch's Einführung der „inneren Güter“ in die Volkswirthschaft so weit zurückgegangen. Allein wenn innere, physische, moralische, intellectuelle Kräfte der Persönlichkeit das Ziel der wirthschaftlichen Entwicklung der Persönlichkeit sind, so können sie und müssen sie auch wieder als

1) Hermann, l. c. S. 2. S. auch meine N.-Oe., § 27.

2) Vgl. m. N.-Oek., § 47.

sich in Dienstleistungen äussernd äussere erwerbbare Mittel der persönlichen Entwicklung, wirthschaftliche Güter werden. Dies läugnen und die Grenze der nationalökonomischen Betrachtung durch ein rein physisches Moment bezeichnen, ist nur ein ebenso falsches Extrem wie dasjenige von Storch. Eine Verallgemeinerung der Nationalökonomie zum Gesammtgebiet der moralischen Wissenschaften findet durch diese Auffassung der Dienstleistungen nicht statt; der Künstler hört nicht auf, eine Kunstleistung zu machen, wenn diese als Mittel für einen Andern angesehen und bezahlt wird, der Staatsmann hört nicht auf Politiker zu sein, wenn seine Leistung als äusseres Gut Anderer besoldet wird; durch solche Betrachtung wird die Nationalökonomie weder Aesthetik noch Politik.

Lorenz Stein, der geistvolle Verfasser des Systems der Staatswirthschaft, des Lehrbuches der Volkswirthschaft und des Lehrbuches der Finanzwissenschaft, gelangt in den beiden ersten Werken zu einer Auffassung der organischen Stellung des Staates im System der Volkswirthschaft desshalb nicht, weil er den Staat als Synthesis der Wirthschafts- und der „Gesellschafts“-Interessen bis zu einem gewissen Grade ausserhalb und oberhalb der Volkswirthschaft und dessen, was er Gesellschaft heisst, stellen muss. Folgerichtig und selbstständig, wie seine Speculation ist, beherrscht ihn die Konsequenz seines wirthschafts- und gesellschaftswissenschaftlichen Standpunktes auch in der Finanzwissenschaft. Der Staat als „die zur selbstständigen und selbstthätigen Persönlichkeit erhobene Gemeinschaft der Menschen“ zieht mit der formellen Gewalt seiner souveränen Stellung die für seine Thätigkeit nothwendigen äusseren Mittel an sich. Eine innere Grenze und ein bestimmtes inneres Maass der „Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit“ der staatlich auftretenden Menschengemeinschaft wird nicht entwickelt, ebensowenig ist das Verkehrsverhältniss der staatlichen und der privaten Leistungen näher beobachtet. Der Verfasser zeigt indessen das Bedürfniss für beide Beobachtungen, so namentlich in dem Werth, welchen er auf den weiteren Begriff der Staatswirthschaft (Ausgabe und Einnahmewirthschaft zusammen) gegenüber der blossen Finanzwirthschaft (Einnahmewirthschaft) legt [1],

1) Lehrb. der F. W., S. 10 ff.

sodann in dem Suchen nach der „prinzipiellen Grenze der Staatsausgabe" [1]), wobei er gelegentlich der Hauptsache ganz nahe ist, indem er die Ausgabe des Staates als eine Verwaltung (Production) der „öffentlichen Bedingungen der Wohlfahrt und Entwicklung der Einzelwirthschaft" nennt. Allein die Zusammenfügung bleibt dennoch eine äusserliche, erzeugt nicht die Betrachtung eines wirthschaftlichen Verkehrsverhältnisses, welches in der „Staatswirthschaft" liegt, und gelangt nicht zu jener prinzipiellen Begrenzung der Staatsthätigkeit, weil in der obigen Definition des Staates in der That nur das formale Moment der Einheitlichkeit des Wirkens als selbstständiger Person, nicht ein Maass dieses Wirkens ausgesprochen ist. In der Lehre vom Staatskredit lässt Stein, dem Anscheine nach angeregt von Nebenius und Dietzel, die richtige Anschauung nochmals anklingen, indem er sagt: „die Staatszwecke sind die Bedürfnisse der Gesammtheit des Volkes, insoferne sie zum Inhalte und Gegenstande des Staatswillens werden," allein auch dieser Satz klingt ohne weitere Anwendung aus.

Wirth ist zu sehr von Bastiat, Hofmann berührt, um nicht gelegentlich die Steuern eine „Bezahlung der Dienste des Staates" zu nennen [2]). Allein er lässt den Gedanken bald fallen, nachdem er ihm nur die schon von K. S. Zachariä gezogene und diesem auch entlehnte [3]) Konsequenz abgewonnen hat, dass nicht derjenige Staat, welcher am wenigsten Steuern erhebe, absolut der beste sei [4]). Wie er den ihm so nahe gekommenen Gedanken für die Steuertheorie nicht weiter verwerthet, so setzt er ihn auch in der „Volkswirthschaftspflege" bei Erörterung der „Kompetenz des Staates" [5]) bei Seite, indem hier nur die gewöhnlichen von A. Smith eingeführten, von den Resultaten der neueren deutschen Rechtsphilosophie völlig unberührten, jetzt überall ver-

---

1) S. 30 bis 35.

2) Grundzüge der Nationalök. II, 333.

3) l. c. II, 335.

4) „Gute Arbeit ist selten oder nie wohlfeil" sagt Zachariä u. A.; er geht aber in die Lehre vom Staatskredit nicht tiefer und nicht selbstständig ein.

5) l. c. II, S. 1—8.

breiteten Erörterungen über Freiheit, Privatinteresse, Regierungseinmischung u. s. w. auftreten.

Am klarsten benützt unter den Finanzschriftstellern Umpfenbach die hier vertretene Anschauung für die Begründung der Finanztheorie. Indem er A. Smiths Tendenz, die öffentlichen Leistungen unmittelbar von den sie Geniessenden bezahlen zu lassen, im Allgemeinen wieder aufnimmt, begründet er nur in mehr geläuterter Weise die Gebührenerhebung und ihre Gesetze, erkennt scharf das Wesen der Steuer im Gegensatz zur Gebühr und gelangt eben hiebei zu der Anschauung, welche freilich im Eingang des Buches an zutreffender Stelle weniger scharf hervortritt, dass „die höchste Gewalt eine unerlässliche Vermittlung zwischen Bedürfniss und Bedürfnissbefriedigung der Gesammtheit“ übernehme, dass die Gebühr der Preis für vorherrschend einzelnen Bürgern zukommende, die Steuer das Aequivalent für der Gesammtheit zukommende öffentliche Leistungen sei. Die verdienstliche Weiterbildung der Gebührenlehre durch Umpfenbach beruht daher wesentlich auf der Wahrnehmung der organischen Theilnahme des Staates an der Gesammtwirthschaft. Dieses Verhältniss hätte von Umpfenbach sicherlich manche Aufhellung erfahren, wenn er eine Nationalökonomie als Grundlage der Finanzwissenschaft geschrieben hätte. Wir werden unten auf das Werk zurückzukommen haben.

Schon vor Umpfenbach hat ein anderer finanzwissenschaftlicher Schriftsteller, der erfahrene Hoffmann [1], die hier hervorgehobene Grundanschauung zum Ausgangspunkt genommen, freilich ebenfalls ohne in eine Analyse der Staatsthätigkeit unter wirthschaftlichen Gesichtspunkten einzutreten und ohne sie bei der Characterisirung der einzelnen Staatseinnahmequellen (Domänen, Regalien, Gebühren) weiter zu entwickeln. Hoffmann's Ausdruck [2] ist: „Jedermann erkauft durch die Steuern, welche er zahlt, Genüsse, welche nur durch öffentliche Anstalten erlangt werden können, und es ist nicht sowohl zu bedauern, dass so viel dafür zu bezahlen ist, als dass nicht noch viel mehr auf einen so vor-

1) Lehre von den Steuern.
2) l. c. S. 2.

theilhaften Ankauf verwendet werden kann," — ein Gedanke, welcher hinsichtlich des öffentlichen Kredites nur zu scharf durchgeführt den Inhalt des sofort zu erwähnenden verdienstlichen Buches von Dietzel geworden ist.

Die bedeutendste Erscheinung der Fachlitteratur für unsere Frage ist Dietzel [1]), welcher von den bei Hermann gegebenen Anknüpfungspunkten aus, wesentlich im Geist der oben citirten Anschauungen eines Zachariä und Hoffmann, den Staatscredit als den Apparat der Verwandlung von Privatcapital in Nationalcapital, privatwirthschaftlicher in gesammtwirthschaftliche Güter entwickelt, und hiedurch bei einer theilweise zu einseitigen Vorliebe für das Object seiner Betrachtung doch dahin gelangt, die staatliche Gemeinwirthschaft als organischen Bestandtheil der gesellschaftlichen Gesammtwirthschaft in ein helleres Licht zu stellen. Vorbehältlich einer späteren speciellen Anführung seiner Ansichten hinsichtlich des Staatskredites suchen wir seinen allgemeinen Ideengang hier kurz zu skizziren.

Nachdem auf die wachsende Bedeutung des öffentlichen Kredites für das moderne Staatsleben aufmerksam gemacht ist, sucht der Verfasser die Ursachen der ungenügenden bisherigen Auffassung des öffentlichen Kredites nachzuweisen. Er berührt sofort den Nerv der Sache, indem er (S. 8) die ungünstige Ansicht über das Staatskreditsystem zurückführt auf „die theoretische Trennung der Regierungswirthschaft von der allgemeinen Volkswirthschaft", wobei jede Verwendung für jene eine Privation dieser erscheine, und auf die herrschende Lehre von Productivität und Unproductivität, woraus der Satz gezogen werde, dass alle Regierungskonsumtion unproductiv sei. Mit den bekannten Gründen wird der letztere Vorwurf zurückgewiesen; er sei selbst unter der Voraussetzung ungerecht, dass man nur materielle Dinge als wirthschaftliche Güter anerkenne; denn die Herstellung von Strassen, Canälen u. s. w. sei unzweifelhaft eine productive Staatsthätigkeit. Durch die theoretische Sonderung der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft sei man dazu gelangt, „die grosse Wichtigkeit der Regierungswirthschaft für alle Glieder der Volkswirthschaft

1) Das „System der Staatsanleihen".

zu übersehen", alle Abgaben aber als „Lasten" und Opfer aus dem Volksvermögen zu betrachten. Die Erkenntniss dieser theoretischen Entfremdung ineinander wirkender Gegenstände führt den Verfasser (S. 16) darauf, „das richtige Verhältniss der Regierungswirthschaft zur allgemeinen Volkswirthschaft zu bestimmen und dadurch den richtigen Standpunkt für die Beurtheilung des Staatskreditsystems zu gewinnen".

Diess geschieht mit Beziehung auf die früher erwähnte Hermann'sche Anschauung folgendermaassen: „Die Volkswirthschaft besteht zunächst und hauptsächlich aus Einzelwirthschaften . . . Aber es giebt eine Menge von Gütern und Beförderungsmitteln menschlicher Zwecke, welche sich zur Production durch die Einzelnwirthschaften nicht eignen . . . Hier tritt naturgemäss und nothwendig eine Gesammtwirthschaft aller Glieder des Volkes ins Leben, mit der Bestimmung, jene besonders geeigenschafteten Güter für Alle zu produciren . . . Die Productionsmittel dieser Gemeingüter werden von Allen beigesteuert . . . Die Wichtigkeit dieser Gesammtwirthschaft liegt nicht blos in der Production der Gemeingüter an sich, sondern darin, dass sie die gemeinsame Grundlage aller Privatwirthschaft bildet." Diese gemeinsame Grundlage aller Privatwirthschaften in ihrer Organisation ist für Dietzel der Staat oder was er synonym gebraucht, der sociale Zustand, während nach später nachzuweisender richtigerer Anschauung der Staat nur ein Theil der Gesammtwirthschaft ist, derjenige nämlich, welcher die äusseren Bedingungen der Gesittung, im weitesten Sinn die Rechtsleistungen in sich zur Production und Konsumtion bringt und als Wirthschaftsorgan für sie erscheint.

Die Gesammtwirthschaft, fährt Dietzel fort, findet (nach den Gesetzen der Arbeitstheilung) ihr besonderes Organ in der Regierung. Die Regierungswirthschaft nun und die Einzelwirthschaften sind „die integrirenden Theile eines Ganzen, der allgemeinen Volkswirthschaft, beide sind durchaus nicht von einander getrennt, sondern überall und jeder Zeit auf das Engste mit einander verwachsen, so dass die eine ohne die anderen nicht gedacht werden kann." Nach dieser in das Centrum unserer Frage einschlagenden Feststellung des Ausgangspunktes der Betrachtung

und nach einer Erörterung des Begriffes des Kredites als der Function der freiwilligen Kapitalübertragung wendet sich Dietzel zu einer Erweiterung des Kapitalbegriffes, wesentlich in der Absicht, den Staat selbst als ein Kapital und als das wirksamste Kapital darzustellen.

Der Inhalt dieser Erörterung ist kurz gefasst folgender: Das Kapital ist der Inbegriff derjenigen Güter, welche erst im Begriff sind, der Genussbestimmung zugeführt zu werden. Diese Güter können auch in immaterieller Form zur Grundlage von Nutzungen gemacht werden, in nichtkörperlicher Anlage Voraussetzung der wichtigsten Lebensgenüsse werden. Solche Kapitale nennt Dietzel „Immaterialcapitale". Zu ihnen gehören alle diejenigen Verhältnisse und Zustände, welche auf die Volkswirthschaft günstig einwirken, ihre Productivität vermehren und welche mit Aufwand von Gütern geschaffen und hervorgerufen worden sind. Als grösstes Immaterialkapital einer Nation erscheint der Staat. „Er ist nicht blos Nutzkapital, dauernde Grundlage persönlicher Nutzungen, sondern auch Productivkapital, Grundlage der nationalen Gütererzeugung" (S. 73). Der Staat ist allerdings hauptsächlich Immaterialkapital, er besteht in Verhältnissen, Zuständen, Macht, Ehre u. s. w., schliesst aber doch „auch grosse Mengen von körperlichen, von Sachgütern in sich" (S. 83), Strassen, Kanäle, Kirchen, Museen, Theater, bewegliches und unbewegliches Kriegsmaterial u. s. w. Allein der Hauptbestandtheil bleibt jenes „grosse Immaterialkapital, welches ein Volk in dem blossen Vorhandensein einer bürgerlichen Ordnung an und für sich besitzt", Dietzel vermag den Staat um so unbedingter unter der Kategorie des Kapitals zu fassen, als ihm der Staat blosse Utilitätsanstalt zu sein scheint; „der Staat ist Nichts weiter [1]) als ein Verhältniss, welches die Gesammtheit des Volkes mit einem Aufwand an Gütern und Arbeit hervorgebracht hat, um einen nothwendigen Dienst bei der Produktion anderer Güter zu leisten, besonders um eine höhere Entwicklung der Volkswirthschaft möglich zu machen. In diese

1) Wirklich „Nichts weiter"? Sollte nicht auch die specifische Art jenes „nothwendigen Dienstes" in Betracht kommen, welcher mit wirthschaftlichem Aufwand hervorgebracht andere Hervorbringungen stützt?!

neuen Güter geht die Nutzung jener aufgewendeten über. Der sichere Staatszustand und die darauf beruhenden Verkehrsverhältnisse sind also in jeder Beziehung Kapital und zwar ein solches, welches seine Kapitaleigenschaft nie verliert und auf alle Fälle seine Nutzungen leistet" (?) (S. 99). Allerdings bedarf dieses Immaterialkapital der Unterhaltung und der Staatsaufwand ist „die Anlegung disponibler Gütervorräthe der Einzelwirthschaften zu stehendem Kapital der Gesammtwirthschaft". Das Letztere hat sich fort und fort zu vermehren und zur Produktion immer höherer Güter fortzuschreiten. Dahin gehört namentlich (S. 106) „die Entwicklung und Vervollkommnung der Arbeitskraft des Landes", der physischen, „intellectuellen und moralischen Bildung des Volkes" (S. 109), was als „anderes grosses Immaterialkapital der Nation" hervorgehoben wird. Ein grosser Aufwand für Schulwesen, Sanitätspolizei u. s. w. sei daher gerechtfertigt [2]). Der Verfasser

---

1) Aehnlich Roscher.

2) Dietzel polemisirt gegen die Bezeichnung der anerzogenen Arbeitskraft des Einzelnen als Kapital; denn „so wenig man den Schöpfer mit dem Geschöpf, so wenig dürfe man die Arbeit mit dem Kapital identificiren"; dagegen giebt er zu, dass für die Andern und für die ganze Volkswirthschaft die Arbeitskraft als Leistung Kapital sei. Wir bekämpfen um der Klarheit der herrschenden Nomenclatur willen, diese Anschauung nicht. Allein eine nur durch Bildung gewonnene Leistung ist eben **insoweit** selbst „Schöpfung", welche sich in Produkte in eigener Wirthschaft oder in Lohngütern umsetzt. Nur die persönliche Bildung als Gut an sich kann durchaus nicht unter den Kapitalbegriff subsumirt werden, da sie nicht blos Mittel, sondern zugleich Selbstzweck ist; dies gilt beispielsweise auch vom „Staat", dem „socialen Zustand", in welchem sich die Gesammtpersönlichkeit des Volkes nicht blos als Mittel für das Einzelleben sondern als eine selbstständige Gesittung darstellt. Der Staat kann daher schlechtweg nur von der utilitarisch-individualistischen Rechts- oder Wirthschaftsphilosophie aus Kapital genannt werden, er wird zum ökon. Gute überhaupt genau insoweit, als er sich in seinen materiellen oder immateriellen Leistungen zum Mittel für die Zwecke bestimmter Personen anlässt. Die Frage, ob die Arbeitskraft zum Kapital zu rechnen sei, ist praktisch sehr unerheblich, wenn sie nur Frage der Wortbezeichnung und Kategorie ist, sie hat aber die reelle Bedeutung darauf aufmerksam zu machen, dass der Fonds persönlicher Eigenschaften selbst ein Produkt und ein Gegenstand der Erhaltung, ein wirthschaftliches Mittel und nicht blos ein Selbstzweck ist. Dies zu beachten hat z. B. für die Lohnlehre in der

schliesst sodann seine nationalökonomische Zeichnung der im Staat liegenden, organisch in die allgemeine Gesellschaftswirthschaft eingreifenden Gemeinwirthschaft mit den Worten, welche den Uebergang von den nätionalökonomischen Prämissen zu den finanzwissenschaftlichen Anwendungen, namentlich zur Darlegung der glänzenden Rolle des Staatskredites bilden: Im Staate „besitzt eine entwickelte Nation einen unermesslichen Fonds, aus welchem sie stündlich die werthvollsten Nutzungen zieht, indem sie damit tausendfache Bedürfnisse befriedigt und sich zugleich mit ihrer ganzen wirthschaftlichen Produktion auf denselben stützt." „Dieses Nationalkapital entsteht aus Beiträgen sämmtlicher Einzelwirthschaften", früher hauptsächlich aus Natural-Lieferungen und Diensten, oder aus überlassenen Grundstücken (Domäneneinkommen), jetzt hauptsächlich aus dem Staatskredit und den Steuern. In der Bezeichnung „Beiträge" wird hier, wie etwas später, die Anschauung des Verkehrsverhältnisses getrübt, welches in der Wechselbeziehung von Staatseinnahmen und Staatsausgaben liegt.

An der nun folgenden Charakteristik des Staatskredites interessirt unsere Frage namentlich die schöne, wenn auch von einzelnen Uebertreibungen nicht freie Begründung der Unkündbarkeit der Forderungen an den Staat im Gegensatz zum Privatkredit. Die durch den Staatskredit in die Gemeinwirthschaft übertragenen Kapitalien werden nämlich stehendes, nur sehr langsam sich reproducirendes Gemeinkapital. Der Verfasser hat von da fast nur einen Schritt, die Steuern als successiven Preis der Nutzungen des aus den Privatkapitalien durch Staatsanleihe geschaffenen stehenden Nationalkapitales aufzufassen und in den organischen Zusammenhang zwischen Staatskredit und Steuer tiefer, als es im weiteren Verlaufe geschieht, einzudringen. Zu weit geht der Verfasser, und dies hängt mit einem weiter unten noch

---

Nationalökonomie die erheblichste Bedeutung. Jede Beachtung dieses Umstandes, wonach die Arbeitskraft obwohl Schöpferin doch selbst nicht wirthschaftlich aus dem Stegreif geschöpft ist, wird das Bedürfniss befriedigen, welches von A. Smith an wiederholt zur Subsumtion der erzogenen Arbeitskraft unter das Kapital gedrängt hat. Hierin ist zugleich unsere Antwort auf eine Bemerkung Schmollers, staatsw. Zeitschr. 1862 gegeben.

näher zu erwähnenden Umstande zusammen, wenn er vom Staatskredit im Gegensatz zum Privatkredit die Umwandlung von Privatkapitalien in unzerstörbare Nationalkapitalien rühmt, ein physisches Untergehen derselben für unmöglich hält, und darauf die Nichtrückerstattung der Staatsschulden begründet. Ein „Untergehen" ist, nur freilich unter anderen Conjuncturen in der Gemeinwirthschaft möglich, als in der Privatwirthschaft. Im Uebrigen schildert Dietzel die Natur des Staatskredites, seine Bedeutung für das moderne Staats-, namentlich Verfassungsleben vortrefflich; überall aber schöpft er seine schönsten Gedanken über den Staatskredit aus der Grundanschauung, welche in dieser Abhandlung vertreten wird: „Für uns, sagt er, ist nach dem Bisherigen die Erklärung der wunderbaren Wirkungen des Staatskredites sehr einfach, durch die ausgedehnte Anwendung des Staatskredites tritt das wahre Wesen des Staates als einer Gesammtwirthschaft der Nation in deutlichster Weise hervor, und erscheint die Regierung immer mehr als das, was sie der Natur der Dinge nach sein soll, nämlich als das Centralorgan dieser Gesammtwirthschaft."

Die Konsequenz dieses Standpunktes für das allgemeine Verhältniss zwischen Steuer- und Anleihe-Einkommen ist von selbst gegeben, die regelmässigen Jahresausgaben müssen durch Steuern als Preis für die regelmässigen Gemeinleistungen gedeckt werden, sogenannte ausserordentliche Anstalten und Maassregeln, welche auf lange hin aus der Gesammtwirthschaft den Einzelnwirthschaften zufliessen, sind durch verzinsliche Kreditirung disponibler Kapitalien, durch Staatsanleihen zu decken. Die Benützung des öffentlichen Kredites ist in letzterem Fall das Normale, die Deckung durch Steuern wäre als Belastung einer Periode für eine in langer Zeit nutzbare Staatsleistung abnorm. Da nun im neueren Staatsleben die Verwendungen zu stehendem Nationalkapital, neben dem alljährlichen Ersatz des umlaufenden Staatskapitales (Besoldungen etc.), im Ganzen regelmässig vorkommen, so sehr sie im einzelnen Fall stets ausserordentlich sind, so gewinnt hiemit die Anwendung des Staatskredites als normalen Hebels der Finanzwirthschaft, die Bedeutung der Anleihen neben derjenigen der Steuern, ihre Erklärung und Rechtfertigung. Diese schönen Fol-

gerungen aus der Auffassung des Staates als einer Gesammtwirthschaft zieht Dietzel S. 148 ff. in aller Vollständigkeit. Namentlich wird die Ansicht abgewiesen, welche so weit nur möglich Deckung ausserordentlicher Ausgaben durch erhöhte Steuern, statt durch Anleihen, aus dem Grunde vertheidigt: dass der unproduktive Verbrauch des Staates bei der Steuer aus dem reinen Einkommen, bei der Anleihe aus dem Kapital der Nation genommen werde. Was wir selbst unbekannt mit der vorherigen Ausführung Dietzels und von ganz anderem Ausgangspunkt aus nachgewiesen haben, führt hier auch Dietzel aus: Die Steuern werden nicht aus dem Reineinkommen, sondern Steuern und Anleihen aus dem disponiblen Kapital entnommen. Die aus dem reinen Einkommen befriedigten Bedürfnisse sind für die nationale Bedürfnissharmonie ebenfalls wesentlich, die betreffenden Güter werden nacherzeugt, wenn sie zuvor zur Herstellung von Gemeingütern durch das Organ des borgenden und besteuernden Staates verwendet worden sind; die Leistungen, die der Staat producirt, womit er Anleihen und Steuern vergilt, sind reell, sind Güter, unter Umständen, z. B. bei Leistungen im Krieg, die höchsten, die nothwendigsten, daher die in erster Linie, allerdings ihrer inneren Natur nach gesammtwirthschaftlich zu erzeugenden Güter [1]. Der Vortheil der An-

1) Z. B. bei Ausbruch eines Krieges werden die zur Feindesabwehr nothwendigen Güter: Pferde, Riemzeug, Schwefel, Salpeter, Soldatenproviant u. s. w. am werthvollsten sein. Durch den Staat schafft sie die Gesammtheit an mittelst der Anlehenseinzahlungen. Letztere, in Geld geschehend und durch Koncentration des Geldbedarfes den Zinsfuss allerdings, aber nur vorübergehend alterirend, geben dem Staat das Mittel in die Hand, Pferde, Leder, Schwefel, Tuch u. s. w. für das wichtigere Schutzbedürfniss statt für Prachtkarossen, neue Civilanzüge, chemische Fabrikation zu verwenden. Es liegt darin Vertauschung einer entbehrlichen mit einer nothwendigen Anlage und das Volk fährt, wenn der Krieg ein nothwendiger ist, hiebei besser, selbst wenn es die genannten civilen Genüsse entbehrt, es tauscht ein höheres Gut ein, wird sich zwar nicht nothwendig, wie Dietzel anzunehmen scheint, sicherlich aber stets bis zu einem gewissen Grade auch die Civilgenüsse durch Mehrproduktion schaffen. Daher z. Th. erhöhte volkswirthschaftliche Activität bei einem Kriege, welcher die Ordnung der allgemeinen Wirthschaft nicht stört, z. B. in England während der napoleonischen Kriege, in der nördlichen amerikanischen Union während des Bürgerkrieges. „Das Anleihesystem reproducirt sich, wie es Dietzel

leihe besteht also darin, dass die entbehrlichsten Theile des jeweiligen disponiblen Nationalkapitals in die nothwendigen Gemeingüter umgewandelt werden, dass das den Einzelnen unentbehrliche Kapital nicht geschmälert wird, dass endlich die höheren reicheren Klassen des Volkes zur Erzielung der ihnen werthesten Nationalgüter ihr eigenes Kapital und zwar ihr disponibles anlegen, was ihnen am leichtesten wird. Die Auffassung des ausserordentlichen Staatsaufwandes als eines unproduktiven ist daher an sich falsch, noch irriger die Rechtfertigung seiner Deckung durch Steuererhöhung statt durch Anleihen mittelst der lediglich buchhalterischen Fiction eines Unterschiedes zwischen Kapitalstamm und reinem Einkommen. Vollends ist, wie Ganilh, Nebenius und Andere längst hervorgehohen haben, die schnelle Beschaffung grosser Summen nur auf dem Wege der Anleihe möglich, und ist die drückende Steuererhöhung z. Th. auch nur eine in Privatanlehen verzettelte mittelbare Staatsanleihe, sofern die Steuercontribuenten ihre Steuer durch Privatanlehen, nur unter ungünstigeren Zinsbedingungen, zu beschaffen suchen werden.

Dietzel geht schliesslich soweit, den Satz aufzustellen: „Ein Volk ist um so reicher, seine Volkswirthschaft um so blühender und fortschreitender, einen je grösseren Theil der Staatsausgaben die Zinsen der Staatsanleihen ausmachen." Und hiemit, wie mit einer Reihe weiterer damit zusammenhängender Behauptungen betritt er ein Gebiet, wo seinem Schwung der Begeisterung für den Staatskredit, — „die unter gegebenen Verhältnissen der Menschheit denkbar oberste Stufe der Kulturentwicklung", — nicht gefolgt werden kann, wo er vielmehr dem Anklang seiner Auffassung leider wesentlich geschadet hat. Dem genannten Satz tritt schon die eigene richtige Bemerkung entgegen (S. 215), dass zwischen dem stehenden aus Anlehen gebildeten und dem umlaufenden durch Steuern zu ersetzenden Nationalkapital stets ein angemessenes Verhältniss aufrechterhalten werden müsse.

---

etwas zu kategorisch ausdrückt, selbst." Immer und in vollem Maasse wird dies freilich nicht der Fall sein, und desshalb ist der Satz Dietzels „dass die Aufnahme einer Staatsanleihe mit Bildung neuer Kapitale durch vermehrte Arbeitsthätigkeit gleichbedeutend ist" (S. 20), nur modificirt anzunehmen.

Der Verfasser verfehlt ferner den durchgreifenden Gesichtspunkt: dass nämlich dasjenige, was er das stehende Nationalkapital heisst, einmal gewonnen, nicht dauert, sondern vergeht und daher amortisirt, getilgt werden muss. Die in einem Kriege erlangte Sicherheit ist in einem zweiten neu zu erwerben, das in Eisenbahnen, Staatsgebäuden u. s. w. angelegte Kapital vergeht wenigstens theilweise, das Gleichniss mit dem Pachtgute, für welches der Pächter keine Amortisationsprämie zu bezahlen habe, hinkt, weil das „stehende", namentlich „immaterielle Nationalkapital" durchschnittlich nicht die ewige Natur von Grund und Boden hat. Der Verfasser berücksichtigt dies durchaus nicht genügend, wenn er gleich die Sache in den Erörterungen über die Grenze der Staatsschulden, über den Ausnahmsfall einer Tilgung „nach höchst gefährlichem Kriege" berührt.

Diese mangelhaften Seiten der Dietzel'schen Anschauung hängen mit einem Unterlassungsfehler enge zusammen, welcher darin liegt, dass kein bestimmtes Maass für die Bildung der sogenannten stehenden Nationalkapitalien angegeben und daher jede Veranlagung zu stehendem Nationalkapital als ein Kulturfortschritt gepriesen wird.

Dabei wäre die ungesundeste Hypertrophie der Gemeinwirthschaft im Organismus der Gesammtwirthschaft, eine Verirrung bis zur Grenze des Kommunismus möglich. Wir wissen wohl, dass Dietzel dies nicht will, und dass er an verschiedenen Stellen eine vernünftige Auffassung der Staatsaufgabe voraussetzt. Allein dann ist eben die Begrenzung der staatlichen Gesammtwirthschaft aus ihrer organischen Aufgabe nachzuweisen, wenn man das richtige Maass der ordentlichen und ausserordentlichen Gemeingütererzeugung durch den Staat und hiemit auch die richtige Grenze für die Anwendung des Staatskredites und der Besteuerung, für das Reich der freien Selbstthätigkeit und der gebundenen Gesammtthätigkeit gewinnen will. Die Aktiengesellschaft leistet als eine Art der Gemeinwirthschaft ebenfalls viel, aber es ist allgemein bekannt, dass sie am unrechten Platze angewendet oder im Pereire'schen Kredit Mobilier zum Moloch einer Universalbank gemacht zu Verschleuderungen führt. Ebenso mag es kommen „mit der Spitze dieses Systems der Kapitalassocciation, dem Nationalkapital

der Staatsschuld" (S. 203). Was von Dietzel nicht durchgeführt, aber nothwendig ist, um die bedeutende von ihm geförderte Anschauung weiter zu bringen, ist die Analyse der spezifischen Leistungsfähigkeit der gesammtwirthschaftlichen Organe, unter welchen, was Dietzel ebenfalls verwischt, der Staat nur ein einziges, allerdings sehr wichtiges ist. Es wird darauf unten zurückzugreifen sein.

Wir haben absichtlich bei dem vorstehenden Werke länger verweilt, weil seine unläugbar bedeutenden und die Wissenschaft weiter fördernden Anschauungen zum Voraus die Fruchtbarkeit des hier versuchten Standpunktes namentlich für die Finanzwissenschaft bekunden. Die Mängel weisen nur auf ungenügende Durchführung und Uebertreibung, nicht innere Unrichtigkeit des Grundgedankens hin, wie wir gezeigt zu haben glauben.

Weniger Förderliches für unsre Frage finden wir bei den Politikern und bei den Staatsphilosophen.

Waitz [1]) geht auf die Wechselbeziehungen zwischen Staatsleistungen und Staatseinnahmen gar nicht ein. Bluntschli [2]) streift zwar an unsere Auffassungen [3]), verlässt sie aber eben so oft und widerspricht ihnen gelegentlich; immerhin kommt er, wie Stahl an einzelnen Stellen, der Sache näher, als viele Oekonomisten mit ihrer abstrakten theoretischen Trennung von Nationalökonomie, Volkswirthschaftspflege und Finanz. Schon darin, dass er Volkswirthschaftspflege und Finanzwirthschaft unter dem gemeinsamen Titel Staatswirthschaft zusammenfasst, liegt ein glücklicher Griff, obwohl in den Leistungen an den Staat nicht blos die sogenannt wirthschafts-politischen Leistungen des Staates vergolten werden; „die Staatswirthschaft im e. S. (Wirthschaftspolizei) hat es mit den öffentlichen Funktionen des Staates zu thun, durch welchen er an der gemeinsamen Volkswirthschaft einen unmittelbaren Antheil nimmt." Im Uebrigen wird die ganze Finanzwirthschaft mit dem Postulat begründet, dass der Staat Bedürfnisse habe, also auch öffentliche Einkünfte haben müsse. Die

1) Grundzüge der Politik.

2) Allgemeines Staatsrecht, S. 369—438.

3) Z. B. in der Lehre von den Gebühren, wo diese freilich am nächsten liegt.

Steuerpflicht leitet Bluntschli aus der Bürgerpflicht („Unterthanschaft“ bei Stahl) ab, indem er wie der Letztere gegen die Rechtfertigung der Steuer als Aequivalentes für die staatlichen Leistungen [1]) (als einer Prämie für die staatliche Versicherung des Individuums) polemisirt. Er nennt solche Anschauung privatrechtlich, dem modernen Staatscharakter zuwiderlaufend, wie Stahl sie materialistisch nennt. Allein beide haben darin völlig Unrecht. Wenn man den Staat als einen der gesammtwirthschaftlichen Organismen der Nationalwirthschaft ansieht, so muss der Verkehr zwischen ihm und den Privatwirthschaften durchaus nicht in den Formen des gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Tausches sich bewegen, ja derselbe kann, da er eben eine viel höhere wirthschaftliche Kombination ist und als solche Werth hat, in jener niedrigeren elementaren Form sich nicht bewegen. Die Fabrikwache und der Soldat sind beide Wachen, machen eine vergoltene Dienstleistung, aber beide Wachdienste sind ganz anders organisirt, und der letztere ist durch finanzwirthschaftliche Vermittlung vergolten. Der Einwand, dass die Staatsthätigkeit doch nicht wie eine auf dem gewöhnlichen Arbeitsmarkt feile „locatio conductio“, [2]) nicht als privatrechtliches Leistungsverhältniss angesehen werden dürfe, trifft also unsere Auffassung nicht, welche ihrerseits die Ableitung der formell rechtlichen Steuerpflicht aus der Unterthanschaft nicht entfernt beeinträchtigt. Wir haben schon oben bemerkt, dass das Staatsrecht seine eigenthümliche Wesenheit habe, wenn es auch nicht ganz nach privatrechtlichen Schablonen sich construiren lasse. Ebenso ist es mit der staatlichen Gemeinwirthschaft, wenn sie complicirtere Formen als diejenigen des privatwirthschaftlichen Verkehres aufweist. Einwürfe, wie derjenige Stahls, gehen am allermeisten von einem rein privatwirthschaftlichen Niveau nationalökonomischer Anschauung aus, während sie eben darauf sonst mit sittlichem Pathos herabblicken.

Wir haben Stahl's bereits im Zusammenhang mit Bluntschli gedacht [3]). Besonders zu erwähnen ist dessen eigenthümliche

---

1) Allg. Staatsr. II, S. 394.
2) Stahl, Rechtsph. II, 2, S. 584.
3) l. c. S. 204.

Anschauung von einem „socialen Vermögen", aus welchem als „dem Seinigen" der Staat die Steuer nehmen soll, statt aus dem ruhenden Einzelvermögen zu schöpfen [1]. Dieses sonderbare „sociale Vermögen" ist ihm nicht Summe des Vermögens der Einzelnen," es »umschliesst vielmehr das Vermögen der Einzelnen, ähnlich wie in der Natur das Element die organischen Körper.« Wenn dieses sociale Vermögen u. A. etwa der Staat selbst wäre, wenn es »der sociale Zustand,« das „immaterielle Nationalcapital" Dietzels sein würde, so wäre der Begriff klar, nur dass natürlich der Staat als solcher nicht hieraus (aus sich selbst) die Steuern schöpfen könnte. Mit diesem Begriff, welchen schon Bluntschli [2] als nonens abgelehnt hat, ist daher Nichts anzufangen. Stahl selbst greift damit im Dunkeln herum. Nur das praktische, dem Angriff auf das Einkommenssteuerprinzip dienende Ziel desselben bei Stahl wird klar, nämlich die Forderung, dass die Steuer möglichst unempfindlich, möglichst im Fluss der Bewegung des Güter v e r k e h r s erhoben, ein gewohntes Kostenelement werde. »Die Besteurung darf nicht von dem Einkommen der Individuen als isolirter Subjecte ausgehen, sondern von dem grossen Organismus der socialen Wirthschaft. Es muss im Grunde genommen das Bestreben der Finanz sein, soweit möglich die Individuen nicht zu besteuern, sondern nur von dem Socialvermögen vorweg zu nehmen, b e v o r es eben Privatvermögen wird, und da es immer zugleich schon Privatvermögen ist, so ist es eben die Kunst, nur den socialen Bestandtheil des Privatvermögens zu treffen und den privaten als solchen frei zu lassen, was sich daran erprobt, dass der Besteuerte selbst die Steuer nicht empfinde, sondern sie im Publikum aufgehe. So wird die Grundsteuer nicht empfunden, wenn sie alt ist etc.« Vorausgesetzt, dass diese Stahl beherrschende Ausführung überhaupt einen Sinn hat [3], so ist es die Forderung, dass das steuerbare Vermögen möglichst im Stadium seines öffentlichen Verkehrslaufes ergriffen,

1) l. c. S. 578 ff.

2) S. 399.

3) Ein Socialvermögen, „bevor es im Privatvermögen ist" und welches „immer zugleich schon Privatvermögen" ist, ist für die gewöhnliche Logik ein Unding!

dass die Steuer ein gewohntes Kostenelement, ein »Generalkostenelement« nach der Sprache der Buchhaltung werde. So aber ist sie nur der sehr dunkle Ausdruck für die Thatsache, dass der Preis der Privatvermögensbestandtheile die Vergeltung öffentlicher Leistungen schon in sich schliesst, sie ist die Ahnung des Verkehrs, welcher u. A. durch den Staatshaushalt zwischen Privatwirthschaften und Gesammtwirthschaft sich vollzieht. Der geistvolle Staatsphilosoph würde damit eine Anschauung anerkannt haben, welche er vorher verwarf. Freilich ist dieser Sinn seiner Fiction ihm durchaus nicht klar geworden, wie er dadurch beweist, dass er [1]) die Beiträge für die Kirche als von ganz anderer Art gegenüber den Staatsabgaben qualificirt. Die Kirche sei nicht wie der Staat zugleich vermögenerzeugende Societät; sie hat und gewährt kein Vermögen, hat keine Vermögensgewinnung zu fordern, sie nimmt daher, wenn sie Beiträge bezieht, nicht wie der Staat nur von dem Ihrigen, sondern diese Beiträge sind Opfer blos aus dem eigenen Vermögen der Gläubigen (Zehnte an Früchten, Vieh u. s. w.) Diese für unsere Frage interessante Bemerkung ist wieder in ihrer praktischen Tendenz, den kirchlichen Naturalzehnten zu fordern, sehr durchsichtig, aber sehr wenig begründet. Das wirthschaftliche Gut, welches die Kirche in die Gesammtwirthschaft einwirft, sind die Leistungen religiöser Erziehung, welche wie Leistungen des weltlichen Beamten vergolten werden. Die Vergeltung nimmt sie in dieser Beziehung, wie der Staat, aus den Gegenwerthen der Gläubigen, und eben früher sind ihr an Kirchenzehnten nicht blos immaterielle, sondern auch materielle Leistungen vergolten worden, z. B. die Armenpflege, deren angemessene gesammtwirthschaftliche Organisation sich in einem religiösen Zeitalter in der Kirche darstellt. Die späteren Abschnitte sollen diese unsere Auffassung weiter rechtfertigen.

Ein gefeierter Name der neuesten Staatsphilosophie berührt unseren Gegenstand und zeigt das Gefühl seiner Bedeutung, Trendelenburg [2]). In einem besonderen Paragraphen spricht er von einer nationalökonomischen und einer politischen Werth-

1) l. c. S. 583. Anm.

2) Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipzig 1860.

schätzuug der Thätigkeit des Staates [1]). Im ersteren Sinn gelte selbst der Staat nur als Producent der Sicherheit, deren Konsumenten für den Preis der Abgaben die Staatsbürger sind. »Die Aufgabe des Staates liegt dann in dem mechanischen Problem, bei der möglichst kleinen Hinderung und Reibung die möglichst grösste Sicherheit hervorzubringen. Nur, wenn das Begehren des Einzelnen mit den wahren Bedürfnissen des sittlichen Menschen zusammenfiele (d. h. die Einzelnen vollkommen wären), könnte der Marktpreis des Lebens dem sittlichen Werthe gleich oder nahe kommen. Die nationalökonomische Waage zeigt daher leicht ein falsches Gewicht an. So hat z. B. Putz starke Nachfrage und ein Akt der Kirche wird zu Zeiten nur von Wenigen begehrt. Der eigentliche Werth hat also ein anderes Mass als Begehr und Nachfrage. Die entgegengesetzte (politische) Ansicht verlangt, dass die Thätigkeiten der Einzelnen ihren Werth nach dem inneren Zweck des Ganzen empfangen. Sie geht nicht von den Gütern, sondern den Menschen aus,« der Massstab dieses Werthes liege nicht im Geld, sondern in Macht und Ehre des Staates. In der Gesetzgebung handle es sich fortwährend um die richtige Einigung beider Ansichten. Diese dritte Ansicht, deren Prinzip übrigens nicht entwickelt wird, sei »die staatsmännische, die politische Ansicht im ethischen und höheren Sinne,« wo die Einzelnen dem Ganzen sich unterordnen und im sittlichen Sinne das Ganze um der Einzelnen willen thätig sei. Von den Partheien nicht vertreten, sei sie in der Monarchie die »Königliche« Ansicht.

Es scheint uns, dass Trendelenburg hier den Gegenstand auf mehr als Einem Punkte im Unklaren lässt. Gegen die Aufstellung mehrerer Werthschätzungsprinzipien an sich haben wir Nichts einzuwenden, sind im Gegentheile überzeugt, dass die meisten Thätigkeiten neben der ökonomischen und politischen Werthschätzung noch nach anderen Gesichtspunkten (sittlich, ästhetisch, religiös u. s. w.) gewogen werden können. Werth ist überhaupt die Bedeutung irgend eines Dinges für das menschliche Zweckbewusstsein [2]). Der wirthschaftliche Werth ist stets

1) l. c. § 155.

2) Ueber den subjectiven Character des Werthes s. meine **akademische Abhandlung**: „die nationalökonomische Lehre vom Werth etc.“

die Bedeutung des erworbenen oder zu erwerbenden äusseren Mittels für irgend einen Zweck, er bezeichnet die nackt teleologische Bedeutung eines vom Menschen thätig bestimmten äusseren Mittels. Wirthschaftlichen Werth hat daher nicht blos ein Paar Schuhe, als erschaffenes Mittel zur Bekleidung (Gebrauchswerth), oder zum Tauscherwerb (Tauschwerth), nicht blos die Arbeitsleistung als Mittel der Produktion für den Fabrikanten und des Lohnerwerbes für den Arbeiter, nicht blos die Dienstleistung des Arztes als Mittel der Herstellung der Gesundheit, sondern auch die staatliche und sonstige Gemeinwirthschaft in allen materiellen und immateriellen Leistungen. Die Beamtenleistung von noch so hohem sittlichem, vielleicht religiösem und ästhetischem, jedenfalls intellectuellem Werth ist eben das in gemeinwirthschaftlicher Organisation geschaffene Mittel individueller und gemeinsamer Zwecke, hiedurch fördernd für andere und dadurch fähig, von diesen einen wirthschaftlichen Gegenwerth als äusseres Mittel der Staatsexistenz zu empfangen. Eben weil individuelle und gemeinmenschliche Thätigkeiten in ewiger Wechselwirkung Zweck und Mittel zugleich sind, durchdringt der wirthschaftliche Charakter auch das ganze Staatsleben, und von selbst ist es dabei ausgeschlossen, allem Thun blos wirthschaftlichen Charakter zuzuschreiben, da diess der Behauptung gleichkäme, das Mittel als solches sei absolut. Trendelenburg selbst kommt im vorhergehenden Paragraphen der Sache sehr nahe, indem er [1] ausspricht: „wer Wissenschaft, Kunst, Religion als ein Gut bringt, bringt sie zuerst den Einzelnen. Angebot und Nachfrage, Hervorbringen und Empfänglichkeit werden insofern auch jenseits des praktischen Gebietes zu Erregern geistigen Lebens.« Wenn Tr. diess von den Leistungen jener ideellen Gebiete zugiebt, warum sollte es nicht auch von den Leistungen des »Regimentes« gelten? Er erklärt nur »die nationalökonomische Waage zeigt leicht ein falsches Gewicht an.« Allein er findet den schliesslichen Einheitspunkt des nationalökonomischen mit jedem andern Werthe nicht. Und doch liegt er ganz nahe. Die Wirthschaft schafft, tauscht, verwendet äussere Dinge materieller oder immaterieller

1) S. 306.

Natur lediglich als äussere Mittel menschlicher Zwecke, ihr Charakter ist schlechthin äusserlich teleologisch, an und für sich allerdings sittlich, ästhetisch, religiös, politisch, intellektuell indifferent. Als solche setzt die Wirthschaft den Zweck als im Bedürfniss gegeben voraus, ebendamit aber unterwirft sie sich auch ganz den höheren Zwecken; Sittlichkeit, Religion, Aesthesis, Wissenschaft bestimmen das Bewusstsein über die Bedeutung der Güter als zu erwerbender oder schon erworbener äusserer Mittel, sie wirken auf den wirthschaftlichen Werth mit seiner Herrschaft über Produktion, Tausch und Konsumtion ein. Man sezt die Dienstleistungen des Soldaten in Bewegung und zahlt sie, weil die Nationalehre sie wirthschaftlich werth macht; man baut und restaurirt Dome, zahlt die Bausteine und Baukünstler, weil für das religiös-ästhetische Bewusstsein die Bausteine und Baukunstleistungen Mittel höherer Zwecke sind. Nationalökonomischer, politischer und sonstiger Werth sind also nicht gegeneinander, sondern wirken ineinander, und wenn die nationalökonomische Waage falsches Gewicht anzeigt, so ist oft ein corrumpirtes »politisches« Bewusstsein als falscher Gewichtstein daran schuldig [1].

Der längere dogmengeschichtliche und dogmenkritische Ueberblick, welcher im Vorstehenden gegeben ist, dürfte vorläufig gezeigt haben, 1) dass die hier vertretene Anschauung in der That die tiefsten Probleme der Staatswissenschaft berührt, 2) dass die Bedenken, welche von Nationalökonomen, Politikern und Rechtsphilosophen gegen jene Anschauung erhoben worden sind und eine wissenschaftliche Weiterbildung derselben verhindert haben, nicht in ihr selbst begründet sind, sondern mehr auf Missgriffen

1) Diess ist näher von mir ausgeführt in meinem akademischen Programm über „die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werth.“ S. 16 heisst es: „Dafür, dass die Zehrer geistige Genüsse, Bildung u. s. w. hochschätzen, dass sie in Folge dessen willig seien, mehr für Bücher, Musik, politische, kirchliche Zwecke auszugeben, hat nicht die Volkswirthschaft zu sorgen. Diess ist vielmehr Sache derjenigen gesellschaftlichen Organismen (Kirche, Schule, Wissenschaft, Staat), welche die höhere Richtung des Volkes und damit indirect die Richtung des Erweckens und Verwendens der äusseren Mittel bestimmen.“

beruhen, welche z. B. von Storch, z. Th. auch von Dietzel gemacht worden sind.

II.

Als unsere nächste Aufgabe erscheint es nun, unter Weiterverfolgung der schon gemachten Bemerkungen, den Begriff des »Wirthschaftlichen« näher zu bestimmen, von welchem, so paradox es klingt, gesagt werden kann, dass die Nationalökonomie damit ebensowenig endgültig fertig ist, als Rechtsphilosophie und Jurisprudenz mit dem Begriff des Rechtes. Zu dieser Untersuchung sehen wir aus dem Grunde uns veranlasst, weil wir, im Begriff eine bedeutende Gebietserweiterung für die nationalökonomische Betrachtung vorzunehmen, diese Erweiterung einerseits dem prinzipiell engeren Abschluss des nationalökonomischen Gebietes gegenüber [1]) rechtfertigen müssen, und weil wir andererseits dem Missverständnisse zu begegnen haben, als wollten wir das Staatsleben und die häufig so genannten ethischen Lebenssphären, blos als Gesammtwirthschaft begreifen.

Um dieser nächstliegenden Aufgabe nahe zu treten, gehen wir am besten von der Behandlung aus, welche der Begriff des Wirthschaftlichen bisher in der Nationalökonomie erfahren hat.

Wie schon im ersten Abschnitt gelegentlich erwähnt ist, stehen sich zwei Ansichten, eine engere und eine weitere, jede durch eine bedeutende Autorität der deutschen Nationalökonomie vertreten, ziemlich schroff gegenüber.

Die weitere Ansicht, nach unserer Meinung richtig gegriffen, obwohl nicht umfassend genug begründet, ist die Auffassung Hermanns. »Wirthschaftliche Güter« sind ihm solche »äussere Güter,« welche »nicht ohne Mühe und Aufopfernng zu erlangen »sind,« welche »nur gegen bestimmte Aufopferung durch Arbeit oder Vergeltung hergestellt oder von Anderen erlangt werden können« (S. 3) oder (in engerer Bezeichnung) welche »ausser dem Nutzwerth zugleich Tauschwerth haben.« „Alles was Tauschwerth hat, und insoweit es Tauschwerth (Fähigkeit, in andern

1) Insbesondere in der letzten sehr bedeutenden nationalökonomischen Ausführung bei Bernhardi („grosses und kleines Grundeigenthum.")

Gütern vergolten zu werden) hat, ist Gegenstand der Wirthschaft« (S. 4). Unter »äusseren« Gütern versteht nun Hermann nicht blos körperlich feste Dinge, sondern ausdrücklich auch Dienste und inkorporale sociale Verhältnisse (S. 2 u. 3), soferne sie »dem Menschen irgend ein Bedürfniss befriedigen« (S. 1). »Die dauernde Gegenseitigkeit der Dienste, durch welche die Gesellschaft dem Einzelnen Sicherheit, den Erwerb möglich macht, kirchliche und wissenschaftliche Gemeinschaft bietet, bildet die höchste Klasse äusserer Güter.« »Aeusseres Gut ist offenbar für Jeden Alles was nicht er selbst ist, also auch Alles, was er der Thätigkeit Anderer verdankte,« »inneres Gut« dagegen, »was jeder als Gabe in sich findet oder freithätig in seinem Inneren erzeugt.« Im Gegensatz hiezu ist für Rau und den tiefen neueren Begründer seiner Lehre Bernhardi wirthschaftlicher Gegenstand nur das »körperliche Sachgut« [1]).

Hermann fasst also das Gebiet des Wirthschaftens schlechthin als das äusserlich teleologische, als das Gebiet des Beischaffens, des äquivalenten Vergeltens und des Verwendens aller äusseren Mittel für menschliche Bedürfnisse.« Demgemäss schliesst er mit Recht vom wirthschaftlichen Gebiet aus den Genuss der sog. freien Güter, welche als Mittel für bestimmte menschliche Zwecke gar nicht erst beigeschafft werden müssen, welche daher bei aller sachlichen Brauchbarkeit kein subjectives Bewusstsein des Werthes über ihre Bedeutung anregen, und daher nicht zum Tausche werth erachtet werden. Er schliesst aus die inneren Güter, ohne es weiter zu begründen. Gewiss aber mit vollem Recht, wenn wir als spezifischen Charakter des Wirthschaftlichen das teleologische Verhältniss des Schaffens äusserer Mittel mit geringsten Opfern ansehen; denn innere Güter als solche sind nicht mehr Mittel persönlicher Zwecke, sondern integrirender Inhalt der Person selbst, Eigenschaft. Zwar können sie auch rein innerlich als Mittel dienen, der Verstand als activirtes Organ der Denk„arbeit," allein diese Aktivirung schliesst sich in sich selbst ab, und Niemand kann wohl daran denken, den Gedankenhaushalt der Logik, das Gefühls»reich« des Gemüthes mit in die Oekonomie herüber-

1) Rau Volksw.-L. § 1.

zunehmen, welcher sie als absolut abgegrenzte, in sich abgeschlossene Gebiete fremdartig angeheftet sein würden. Ganz anders verhält es sich, wenn die inneren Eigenschaften sich äussern, als Leistungen sich objectiviren. Hermann sagt hierüber: „Innere Güter des Einen werden für einen Andern zu äusseren, wenn er sie ihm unmittelbar oder mittelbar in Verbindung mit andern äussern Gütern zu geniessen giebt, jenes z. B. wenn er ihm durch Belehrung dient, dieses, wenn er für ihn irgend ein körperliches Produkt fertigt. In letzterem Falle sind sie äussere Güter für beide geworden.“ Gegen Hermann bleiben uns nur folgende Bedenken:

1) Die schliessliche Begriffsbestimmung des Wirthschaftlichen als »Alles desjenigen, was und insofern es Tauschwerth hat,« tritt ohne hinlängliche Begründung auf und ist auch in Etwas zu eng. Das Tauschen ist allerdings eine fast allgemein nothwendige sociale Erscheinung der rein teleologischen Wirthschaftsthätigkeit, es vermittelt das Mittelschaffen für sich durch Mittelschaffen für andere, und je arbeitstheiliger die Volkswirthschaft ist, desto allgemeiner wird jedes wirthschaftliche Gut Tauschwerth haben. Allein nicht nothwendig jedes; z. B. eine Reihe in eigener Wirthschaft consumirter äusserer Produkte bei primitiven Zuständen, und doch sind sie wirkliche Befriedigungsmittel ihrer Erzeuger (Robinson's Wirthschaft, rein persönliche Affektionswerthe). Diese Eingrenzung des Grundbegriffes, welche bei Hermann zwischen dem 3. u. 4. Abschnitt der Einleitung unmotivirt sich einschleicht, ist daher hervorzuheben, wenn auch die schiefen Consequenzen daraus praktisch nicht bedeutend sein können. Bei öffentlichen Werken, z. B. Strassen, passt die Definition gewissermassen nur im *Praeteritum*, sofern diese Werke gekostet haben, höchstens noch im Futurum, sofern ihre Nutzungen wieder zu privaten Werthen umgesezt werden und durch Steuern vergolten werden, unmittelbar selbst haben sie keinen Tauschwerth im privatwirthschaftlichen Sinn, und zwar desshalb, weil sie gemeinwirthschaftliche Güter darstellen.

2) Diese engere Definition sub 1 ist wohl nur eine Concession an jene Unterscheidung des Gebrauchswerthes und des Tauschwerthes, wonach freie Güter Brauchbarkeit, ökonomische Güter vergoltene Brauchbarkeit hätten, getauscht wer-

den. So bezeichnend nun aber die Tauschbarkeit als Folge des ökonomischen Charakters eines Gutes sich darstellt, so drückt sie doch nicht primär das Wesen des Wirthschaftlichen aus; die Beschränkung der ökonomischen Güter auf solche, welche im Privatverkehr tauschwerth sind, verhindert leicht die Beobachtung höherer Verkehrsarten, welche ebenfalls auf Werthschäzung äusserer Dinge beruhen.

Die Identification von Gebrauchswerth und Brauchbarkeit hat an sich etwas Missliches [1]. Hermann ist zwar an der Klippe vorübergegangen, welche Rau und viele Andere nicht vermieden haben, Brauchbarkeit und Werth als Grad der Brauchbarkeit zu unterscheiden. Allein auch eine pleonastische Identificirung von Gebrauchswerth und Brauchbarkeit scheint uns die allgemeine Analyse des Werthes und des Wirthschaftlichen zu trüben. Werth ist im Unterschied von der sachlichen Brauchbarkeit des Gutes die Bedeutung, welche das Gut, allerdings vermöge seiner Brauchbarkeit, aber vermöge einer erst thätig (ethisch) gewonnenen Brauchbarkeit für den Menschen hat, der Werth ist ohne Schätzung und subjective Nützlichkeitserwägung nicht zu denken (»anerkannte« Brauchbarkeit). Brauchbarkeit haben die freien Güter, aber keinen Werth, sie sind auch nicht zum Gebrauche werth, da sie nicht erworbene Mittel, da sie ohne Mühe und Anstrengung erlangt sind. Erkennt man aber dem Werthe diesen subjektiven Charakter nicht zu, wirft man ihn zusammen mit dem rein objektiven Verhältniss der Brauchbarkeit, so geht eben der Zusammenhang des Werthes mit dem auch den teleologischen Prozess des Wirthschaftens beherrschenden menschlichen Bewusstsein und hiedurch die klare Grundanschauung seines dominirenden Wirkens im Wirthschaftsleben verloren. Eine spezielle Art des Werthes, der Tauschwerth, wird alsdann zum Charaktermerkmal des Wirthschaftlichen gewählt.

3) Nicht ohne Bedenken sehen wir neben Sachgütern und Diensten »Verhältnisse« als wirthschaftliche Güter bezeichnet, z. B. die Kundschaft, das Patent, die Firma, welche oft so hohe

---

1) Vergl. mein cit. akad. Programm.

Kauf- und Pachtpreise finden, der Staat selbst, wie bei Roscher [1]) und Dietzel [2]), »Verhältnisse des Rechts, des Erwerbes, der Geselligkeit und Liebe, der Wissenschaft und Religion.«

Für unseren Zweck wäre der Begriff »Verhältniss« als wirthschaftliche Kategorie allerdings bequem. Muss er aber nicht gerade wegen seiner Bequemlichkeit, welche die spezielle Analyse der in den »Verhältnissen« involvirten wirthschaftlichen Sachgüter und Dienstleistungen überflüssig macht, mit einigem kritischem Bedenken aufgenommen werden?

Uns will es in der That scheinen, dass jener Begriff nicht zum geringen Theil die Schuld daran trägt, dass Oekonomisten den ökonomischen Horizont zu ängstlich und äusserlich auf das Sachgüterverhältniss beschränkt, Andere in entgegengesetzter Richtung mit dem Begriff Immaterialkapital u. s. w. zu weit gegangen sind. Durch beides aber ist eine genaue Analyse des wirthschaftlichen Charakters complicirterer Lebensverhältnisse, ein Fortschritt der wissenschaftlichen Betrachtung von den elementaren privatwirthschaftlichen zu den zusammengesetzteren gemeinwirthschaftlichen Organismen aufgehalten worden. Wir versuchen diess mit Beziehung auf den Staat etwas genauer zu verdeutlichen.

Man stellt sich den Staat als Kriegs- und Polizeianstalt wie ein immaterielles Sicherheitskapital, im Schulwesen und der Medizinalpolizei wie ein Kapital von moralischer, intellektueller körperlichen Ausbildung vor, und nennt diese Güter, soferne sie für den Einzelnen Mittel seiner Lebenszwecke werden, wirthschaftliche Verhältnisse, »immaterielles Nationalkapital.« Allein die Sicherheit, welche man geniesst, die Bildung, welche man besitzt, die Nationalgrösse, welche ein *civis Romanus sum* in der ganzen Welt zu sagen gestattet, die von der Kirche und Schule ausgestrahlte moralische und religiöse Gesittung können doch nicht wohl sammt und sonders unter der teleologischen Kategorie des Wirthschaftlichen, des Kapitals aufgefasst werden. Sie sind als

1) I. S. 70. 72.
2) l. c. S. 71 ff.

Zustände grossentheils innere Stimmungen der Furcht, der wagenden Sicherheit, des Willens, der Einsicht u. s. w. Die äusseren Mittel, welche sie erzeugen, und sie selbst, sofern sie äussere Mittel bestimmter Zwecke sind, machen das Wirthschaftliche aus. Diess sind theils körperliche Anstalten, (Schulen, Festungen, Gefängnisse, Strassen, Armatur etc.) theils Dienstleistungen der Beamten und Staatsbürger. Jene Sachgüter mit ihren öffentlichen Wirkungen und diese Dienstleistungen sind Mittel der Staatszwecke, die wirthschaftlichen Güter des Staatslebens, welche in Gebühren, Steuern, mit dem Einkommen aus den dem Staat zugeschiedenen Domänen vergolten werden und deren Nutzung in der materiellen oder immateriellen Leistung des Einzelnen sich fortsetzt. Die Nationalökonomie scheint uns aber in das Gebiet der inneren Güter mit Storch einzufallen und ihre scharfen Grenzen zu verlieren, wenn man den verschwommenen Begriff des Verhältnisses, des immateriellen Nationalkapitals und nicht vielmehr eine spezielle Analyse der in dem einzelnen Verhältnisse liegenden teleologischen Anstalten und Leistungen zu Grunde legt. Wir finden diess auch bei Bernhardi ausgesprochen, welcher in Beziehung auf die nationalökonomische Auffassung der Dienstleistungen nachdrücklich und richtig betont: Es müssten bei Erweiterung des Gebietes der Nationalökonomie über die Sachgüter »hinaus« nicht die inlangibeln Ergebnisse der Dienste in die Reihe der Güter aufgenommen werden, sondern die Dienste selbst, und mit ihnen unabweisbar auch die auf Erzeugung der Güter gewendete Arbeit[1].« Diese Beschränkung geht nicht zu weit für unsern Gesichtspunkt; denn damit ist z. B. weder geläugnet, dass eine einmalige Leistung der gemeinwirthschaftlichen Organe lange nachwirken könne; ihre Bezahlung in einmaliger Staatsanleihe wandelt sich ja eben desshalb, durch fortlaufende Verzinsung und allmählige Tilgung aus dem Steuererträgniss, in eine nach Vertheilung und Dauer dieser Wirkung angelegte Last um. Noch ist damit ausgesprochen, dass die gemeinwirthschaftlichen Sachgüter und Leistungen nicht eine eigenthümliche ökonomische

1) l. c. S. 149.

Organisation voraussetzen, deren Analyse vielmehr die Aufgabe einer wirthschaftlichen Auffassung und Rechtfertigung des Staates und seiner Einnahmen sein würde.

Steigen wir aus dem höheren staatlichen Gebiete herab zu wirthschaftlichen Verhältnissen, wie Kundschaft, Patent, reales Gewerberecht, Firma, so ist hier doch nur ein Sachgut (der Kaufladen, das realberechtigte Gewerbehaus) oder eine eventuelle ausschliessliche Leistung (des Namens in der Firma durch den Privaten oder des Patent- und Zunftschutzes durch den Beamten gegen privatwirthschaftliche oder steuerlich gemeinwirthschaftliche Vergeltung) der äussere nutzbare Gegenstand, das wirthschaftliche Gut. Wie im Kauf und Pacht eines sonnigen Weinberges nicht das »Verhältniss« der sonnigen Lage, sondern der Weinberg selbst, beziehungsweise die Nutzungsüberlassung bezahlt wird, so bei der Kundschaft, der Firma, der Realität das Kundenhaus, die Namensleihung, die privilegirte Gewerbeanstalt, beziehungsweise die Nutzungsüberlassung derselben, nicht der Sonnenschein der Kundengewogenheit, nicht die Furcht des Publikums vor Privilegienverletzung. Andern Falles müsste man consequenter Weise sagen, das Mehl werde nicht als Mittel zur Ernährung, sondern sein „Verhältniss“ zum Ernährungsprozess werde gekauft. Das Wort Verhältniss ist als zielloser verschwommener Ausdruck besser zu meiden, so lange die Wissenschaft in den conkreteren Begriffen Sachgut für unpersönliche und Leistung für persönliche Aussengüter das teleologisch wirthschaftliche Verhältniss überall bestimmt zu erfassen vermag. Und Lezteres ist, soweit wir beobachten, möglich.

Dieses vorausgeschickt, glauben wir nunmehr Rau's und Bernhardi's Einwürfe gegen die weitere Fassung des Begriffes des Wirthschaftlichen als des (erarbeiteten und daher meist auch getauschten) äusseren Mittels für menschliche Zwecke, bez. des Erarbeitens, Tauschens und Verwendens von äusseren Mitteln menschlicher Bedürfnissbefriedigung, unschwer ablehnen zu können. Wir halten uns hiebei an den gründlichsten Vertreter der Gegenansicht, an Bernhardi. Seine Beurtheilung wird, wie wir hoffen, zeigen, dass Roscher im Resultate das Richtige ausspricht, wenn er gegen Diejenigen, welche die Dienstleistungen aus dem Ge-

biete der wirthschaftlichen Güter ausschliessen, behauptet: »Ihre Gründe beweisen nur, dass diese Güterklasse viel Eigenthümliches hat.« Und diess fordert sicherlich nicht zur Ignorirung, sondern nur zur speziellen Untersuchung derselben auf.

Bernhardi kann es [1]) nicht verwinden, dass man mit dem sachlichen Reichthum der Gesellschaft auch die immaterielle Produktion, alles »von den Diensten des Bartscheerers bis zur höchsten Leistung geistigen Strebens« in eine einzige Kategorie zusammennehmen wolle. Die edelsten Dienstleistungen hätten „keine Beziehung zur Erhaltung und Wohlfahrt des Menschen als sinnlichen Wesens; dem Menschlichen im Menschen weihen sie sich, nicht dem Thierischen.« »Es scheine ein gänzliches Verkennen der Bedingungen, wie der Bedeutung des Lebens, wenn man jene geistige Thätigkeit in die Kreise des gewerblichen Treibens herabziehen will, als habe sie gar keinen andern Sinn.« Bernhardi muss sich nun zwar sofort selbst einwerfen, dass ja dasjenige, was er selbst unzweifelhaft zum Wirthschaftlichen rechnet, z. B. der Immortellenkranz für Gräber, der Blumenstrauss für Hochzeiten, der ästhetische Gehalt der Sachgüterwelt nicht dem »Thierischen, sondern dem Menschlichen im Menschen« dient. Damit hat er in der That den Haupteinwand gegen sich selbst geliefert, welcher dadurch nicht beseitigt ist, dass er eine Herabwürdigung darin findet, »wenn das Höchste alles Strebens nicht in seinem selbstständigen Werth anerkannt bleibt, wenn es neben Comfort und dergleichen seinen demüthigen Platz einnehmen soll,« und wenn er es als einen »entschiedenen Irrthum« erklärt, die Dienstleistungen »sammt und sonders nur zu den eudämonistischen Bestrebungen in Beziehung zu setzen,« das Heer nur wie einen »Blitzableiter,« die Polizei nur als Nachtwächter etc. zu bezahlen, Polizei und Rechtspflege wie eine »Handelswaare« zu produziren, den Staat wie eine »Fabrik« aufzufassen [2]).

Bernhardi malt hier eine gegnerische Ansicht, wie sie bei den Engländern, z. Th. bei Say, im Allgemeinen in gewissen materialistischen Zeitanschauungen dasein mag, welche aber nicht

1) l. c. 139 ff.
2) l. c. S. 141—143.

die einzige Art der Aufnahme der Dienstleistungen in die Kategorie der ökonomischen Güter ist. Sein Kampf nimmt desshalb da und dort den Charakter des Windmühlengefechtes an.

Es ist einmal völlig unrichtig, dass wenn man die höheren Dienstleistungen zn den ökonomischen Gütern zähle, man denselben jeden andern als gewerblichen Charakter abspreche, sie für gemeine Handelswaare erkläre. Wenn ich bei einem gothischen Dom daran denke, dass er Mauerwerk ist, das aufeinandergesetzt, behauen, verbunden u. s. w. werden musste, so läugne ich die Kunst nicht. Wenn ich bei einem Murillo annehme, dass er einen Farbenreiber bezahlt hat, bei einem grossen Mimen, dass ihm die Kunstleistung Mittel des Erwerbes ist, wie dem Richter sein Spruch, dem Geistlichen seine Predigt, dem Professor sein Vortrag, so sage ich nicht, dass sie blos ein »Handwerk« treiben, blosse Handelswaaren produziren, blos den eudämonistischen Einzelzwecken dienen. Vielmehr ist damit nur behauptet, dass diese Leistungen neben ihrem idealen Selbstzweck zugleich die teleologische Beziehung haben, äusseres Mittel für die Leistenden (Lohn, Honorar etc.) und die Geniessenden zu sein, und nur insofern sind sie ökonomische Güter, anstrengungsvoll errungene und daher im Tausch vergoltene Gegenstände. Würde man, ihrer höheren Würde wegen, die teleologische Betrachtung ausschliessen, so wäre davon die Folge, dass die Kunst betteln gienge. Durch ökonomische Betrachtung derselben wird jenes höhere Wesen so wenig angetastet, dass man den spezifischen Charakter des Honorars, der Besoldung u. s. w. im Gegensatz zum gemeinen Handlohn, oder der Steuer im Gegensatz zum ordinären Marktpreis, des Staatskredits gegenüber dem gewöhnlichen Kredit, der Finanzwirthschaft gegenüber dem privatwirthschaftlichen Tauschverkehr vielmehr nur mit Rücksicht auf die auch eine höhere Wirthschaftsorganisation involvirenden idealeren Zwecke jener Leistungen wird bestimmen können. Die Nationalökonomie wird also nur so den Beamten und Bartscheerer wirthschaftlich zu scheiden vermögen, und über die von Leonhardi bekämpfte materialistische Auffassung der englischen Oekonomisten hinauskommen. Des »Handels« oder „kaufmännischen“ Verkehres fähig zu sein, ist eben nur für die

gewöhnlichen Wirthschaftsgüter, nicht für die Gemeinwirthschaft und die edleren ökonomischen Güter wesentlich.

Darin allerdings liegt eine zu idealistische Auffassung, wenn die materiellen und immateriellen Gebilde der höheren Dienstleistungen lediglich als Selbstzweck, jeder teleologischen Anschauung entnommen, nur dem Menschlichen im Menschen dienend angesehen werden. Wie bemerkt, könnte hiebei der Künstler verhungern. Der Staat dient zwar nicht bloss dem eudämonistischen Zweck des Einzelnen, wie ein Blitzableiter gegen Räuber, aber er dient auch unzweifelhaft als solcher, nicht bloss der selbstständigen Verkörperung des Nationalgeistes, der Nationalehre u. s. w. Die Kirche ist nicht bloss die hehre Erscheinung des religiösen Lebens, sondern dient auch als Mittel, um das Thier im Menschen an die Kette zu legen. Zu schweigen von der Dienstleistung des Arztes, welche in die Region des »Thierischen« fällt.

Umgekehrt dient auch die Sachgütererzeugung nicht bloss thierischen Zwecken, so dass die Einwendung Bernhardi's vollends hinfällig wird. Niemand hat in edlerem Geiste die Bedeutung der Vertheilung des Sachgutes Grund und Boden für das sittlich politische Nationalleben dargelegt, als Bernhardi, und er selbst [1] kann nicht umhin, sich hiebei auf's Nachdrücklichste zu bekämpfen, indem er sagt: »Die Ansicht, welche das Ergebniss jeder Thätigkeit lediglich auf die sinnlich eudämonistischen Interessen der Einzelnen beziehen will, ist nicht bloss in der Anwendung auf die immateriellen Güter eine irrige, sie ist irrig, wie uns scheint, selbst in Beziehung auf die sachlichen Güter.« Er weist diess auf's Beste nach an den gewöhnlichen Arbeitsleistungen, von Intelligenz und Treue durchwaltet [2], an der Anfertigung von Waffen für das nationale Heer [3] u. s. w. »Da auf der Unterlage, die ihre

---

1) l. c. S. 143 f.

2) Namentlich repräsentirt die Technik eines gebildeten Volkes, wie sie in der Oekonomik gehalten ist, weit mehr, als blos sinnliches Eudämoniestreben.

3) Krupp in Essen nahm 1859 eine französische Bestellung auf Gussstahlcanonen nicht an.

Schöpfung ist, das gesammte Leben der Gesellschaft wie der Individuen ruht, hat sie auch als Ganzes aufgefasst, zu dem ganzen Leben der Menschheit, zu jeder Seite desselben eine Beziehung, und nicht das physische Bedürfniss allein, der Geist und Wille des Menschen beherrscht und gestaltet das materielle Erzeugniss der Arbeit seinen Gesammtbedürfnissen gemäss.« Hiemit erkennt Bernhardi die teleologische Cirkelbewegung aller Elemente menschlichen Lebens, daher den wirthschaftlichen Charakter auch der Dienstleistungen unbewusst selbst an.

Bewusst wird ihm jedoch nur, dass eine Definition der ökonomischen Güter nach ihrer Beziehung zu einer bestimmten Seite des Lebens unmöglich ist. Statt nun aber ihr gemeinsames teleologisches Verhältniss, das Verhältniss der Nützlichkeit und zwar der thätig erstrebten und daher getauschten Nützlichkeit als Wesen des Wirthschaftlichen aufzufassen und dieses auch auf der höheren Stufe öffentlicher Oekonomik zu beobachten, statt in dem weitern Kreise zu bleiben, welchen er halb widerwillig selbst gezogen, fällt er mit der Erwägung, dass die Wissenschaft zweckmässig das »in einem näheren engeren Sinn bestimmter Zusammengehörige« allein zusammennehmen solle, schliesslich doch auf den Rau'schen Sachgüterbegriff zurück.

Kaum ein zur Sache gehöriger Grund dieses Rückfalls ist die Anführung, dass die Dienste nicht aus „Naturfonds" hervorgehen; Bernhardi widerlegt übrigens nicht einmal Storchs Analogie vom persönlichen Naturfonds, welcher in dem gebildeten Menschen als meliorirt erscheint. Ebensowenig die Betonung der Vorraths- und Aufbewahrungs-Fähigkeit, welche den Diensten im Gegensatz zu den Sachgütern fehle [1], ebensowenig die verächtliche Behandlung der Vorstellung, dass Dienste Güter seien, welche im Momente der Entstehung wieder verzehrt werden [2]. Schon Hermann hat mit Recht gegen Rau als wesentliches Ziel des Wirthschaftlichen die Fähigkeit der Bedürfnissbefriedigung hervorgehoben [3] und die Körperlichkeit »als Mittel

1) Concentration derselben durch Obligationen auf ein *facere* ist übrigens möglich.

2) l. c. S. 149.

3) l. c. S. 6.

hiezu« eine untergeordnete Bedeutung zugewiesen. Bernhardi ist aber auch darin im Unrecht, dass er die Vorstellung von im Moment des Entstehens verzehrten Gütern hinsichtlich der Dienstleistungen eine nationalökonomisch leere Vorstellung nennt; denn, wenn auch die Dienstleistung selbst als sofort wieder consumirtes Gut keine sehr praktische, zu bedeutenden volkswirthschaftlichen Institutionen hinführende Bewegung darstellt, so ist doch eine tief in den Verkehr eingreifende Wirkung ihre — Vergeltung, ihre Austauschfähigkeit gegen materielle Güter. Es genüge, nur auf wenige sehr praktische Folgen der Auffassung der Dienste unter rein wirthschaftlichem Gesichtspunkt aufmerksam zu machen: Der Lohn ist ohne diese Auffassung lediglich eine unerklärliche Tauschwerthserscheinung; ohne sie muss man jene die Lehre vom Nationaleinkommen durchkreuzende, auch finanzwissenschaftlich verwirrende Lehre vom „abgeleiteten" Einkommen der dienstleistenden Klassen zu Hilfe nehmen und die hervorragende primitive Einkommensberechtigung der edelsten Klassen, Beamte, Kirchendiener, Künstler, dem gemeinen Vorurtheil, wonach »der Bauer« für die »Herren« einseitig belastet sei, aussetzen. Das Einkommen der Dienstleistenden, überdiess auch wegen seiner eigenthümlichen Formen, Bestimmungsgründe, Verzehrungsverhältnisse, wegen seiner Wirkungen auf die social einflussreichsten Klassen von spezifischer Bedeutung, ist der Punkt, auf welchem der wirthschaftliche Charakter der Dienstleistungen sehr praktisch wird und die letzteren ihre innige Zusammengehörigkeit und Wechselbedingung mit den Sachgütern aufs Deutlichste zeigen. Die Lehre von der »Vertheilung des Nationaleinkommens«, Bernhardi fühlt es selbst [1]), ist dabei wesentlich interessirt. Der oben bezeichnete Hintergrund der Frage ist praktisch genug, um nicht von „nationalökonomischer Leere" dieser Vorstellung sprechen zu sollen.

Bernhardi selbst hält schliesslich nur das Bedenken aufrecht, dass bei der Hinzunahme der immateriellen Güter zu den Sachgütern unter dem Begriff der ökonomischen Güter die hervorragende praktische Bedeutung der letzteren verschwinden möchte. Diess ist nicht der Fall, sofern nach dem sofort zu

1) l. c. S. 148.

führenden Nachweis das praktisch teleologische Verhältniss an den Sachgütern äusserlicher und namentlich ausschliesslicher hervortritt als an den Dienstleistungen. In jenem Bedenken liegt nur die Aufforderung, die persönliche und die unpersönliche Art ökonomischer Güter in ihren tieferen Unterschieden zu analysiren. An sich selbst ist keines der beiden grossen Reiche des Persönlichen und des Unpersönlichen der teleologisch wirthschaftlichen Beziehung entnommen, wenn sich gleich beide in dieser Beziehung sehr verschieden verhalten.

Die sog. Sachgüter sind als unpersönliche Sachen in ihrer Berührung mit dem menschlichen Zweckleben ausschliesslich Mittel, die Dienstleistungen als Handlungen sind nicht blos Mittel, sondern auch Erfüllung persönlichen Lebens und insoweit Selbstzweck; aber nicht blos Selbstzweck. Auch dasjenige Sachgut, welches höchstes Kunstprodukt ist, z. B. ein Gemälde, ein gothischer Dom, fällt für sich unter den rein teleologischen Gesichtspunkt, es ist während der Verfertigung Mittel des Erwerbes und Genusses für den Künstler, fertig Mittel für den Kunstsinn des Publikums, über das teleologische Niveau erhebt sich dabei nur der Akt des Malens, die Dienstleistung des Malers, soweit er reine Kunst ist. Dagegen ist die Leistung nie blosses Mittel, sondern immer in höherem ethischen Sinne persönliche Entfaltung des Leistenden, selbst in der Handarbeit, welche nur in Form der Sclaverei und genau genommen in der Regel selbst hier nicht lediglich Mittel ist. Allein, wenn die Leistung ein „Leihen" ist, so charakterisirt sie anderseits schon der Sprachgebrauch als nicht über alle teleologische Beziehung hinausliegend, im Gegentheil als ein Verhältniss des gegenseitigen Mittelseins. Der ausschliesslich wirthschaftliche Charakter des Sachgutes eignet der Dienstleistung also nicht, aber er fehlt ihr für die Regel nicht ganz. Der Unterschied in dieser Beziehung reicht aber auch hin, die wirthschaftliche Seite der Dienstleistung weit stärker zu perturbiren, als die der Sachgüter und der dem Sachgut nahestehenden Handarbeitsleistung. In den Honorar- Besoldungs- Ehrenverhältnissen der höheren Dienstleistungen tritt dies hervor. Nur verliert die persönliche Dienstleistung die wirthschaftliche Eigenschaft, äusseres geschaffenes Mittel anderer Zwecke zu sein, nicht völlig.

Eine grosse Anzahl sogenannter Dienste hat übrigens eine

dauernde sachliche Verkörperung und fällt insoferne mit den dauernde Sachgüter producirenden Leistungen, bei aller Verschiedenheit der Sachgüterprodukte, zusammen. Der Litterator ist in seinem Manuscripte — *monumentum aere perennius* [1] — welches verkäuflich ist, der Maler, der Bildhauer u. s. w., der Beamte in den Akten, die er behandelt, Producent von zum Theil lange dauernden, nur langsam consumirten Sachgütern. Ihre Leistung ist daher aufbewahrungs- und verkehrsfähig, wie das gemeinere Sachgut. Wo dieses nicht der Fall ist, besteht allerdings für die körperlich nicht dauernd sich fixirende eigentliche Dienstleistung der wesentliche Unterschied, dass sie nicht im Vorrath geleistet werden kann, was bei den dienstleistenden Klassen eine gewisse grössere Unregelmässigkeit des Erwerbes, eine Tendenz zu hohen Stücklöhnen, zur Durchschnittslöhnung im Honorar- und Besoldungswesen und zu gesetzlich oder gewohnheitsmässig fixirten Gebühren herbeiführt. Die Vorrathsleistung hat übrigens auch bei der Sachgüterproduktion oft ihre enge Grenze.

Die Unterscheidung zwischen sachlicher Arbeitsleistung und Dienstleistung besteht wesentlich darin, dass die erstere unter länger dauernder, nicht blos flüchtigster Verkörperung zur Verwendung für menschliche Zwecke kommt. Der Unterschied, so folgenreich er namentlich in Beziehung auf die an die Sachgüter sich knüpfende viel reichere Verkehrs- (Handels-) Entwicklung ist, ist daher doch ein mehr äusserlicher, und die wesentliche Uebereinstimmung der sachlichen und der dienstlichen Leistung nicht zu bestreiten, so dass Bernhardi eventuell die doctrinelle Zusammenfassung Beider mit Recht verlangt. In Allem, was vor Beendigung ihrer Hervorbringung, also in dem Stadium vor der Tauschbewegung der einen und des Verbrauches der anderen liegt, sind sie sich ähnlich. Beide produciren sich mittelst produktiver Hilfsgüter, welche z. B. für den Staat ein sehr bedeutendes stehendes Kapital ausmachen, beide bedingen eigenthümliche Produktivorganisationen. Unter diesen sind z. B. ein Instituts- oder Theaterunternehmen, vollends die staatliche Leistungsorgani-

1) Diesen Gedanken berührt auch Roscher.

sation des Staatsdienstes hinsichtlich der zweckmässigsten Arbeitstheilung und Arbeits-vereinigung mindestens ebenso interessant, als es die Sachgüterproduktion des Handwerkers, der Fabrik, der Aktienunternehmung ist, zum Theil sind sie weit complicirter. Die Dienstleistungen bieten also unter lediglich teleologischem Gesichtspunkt den bedeutsamsten Beobachtungsstoff dar. Sie sind daher nicht unter die „leeren" Vorstellungen unserer Wissenschaft zu rechnen. Nur sind sie „allerdings nicht in ihren intangibeln Ergebnissen", sondern als Dienste selbst wirthschaftliches Object.

Wir haben nun die Elemente der Definition des Wirthschaftlichen, welche wir zunächst an einer alten, tiefgreifenden und ungeschlichteten ökonomischen Streitfrage zerstreut behandelt haben, zu sammeln, um den Begriff noch etwas weiter zu entwickeln und die Oekonomik im Verhältniss zu Technik, Kunst, Politik etc. schärfer zu bestimmen.

Unsere bisherigen Resultate ergeben, indem wir die subjective und objective Fassung des Begriffes neben einander stellen: Wirthschaftlich ist nur diejenige Thätigkeit, welche nicht schon frei vorhandene äussere Gegenstände, seien es Sachen und Kräfte oder Personen in ihren Handlungen, zum Mittel menschlicher Zwecke bestimmt, die äusserliche schlechthin teleologische Thätigkeit. Wirthschaftlicher Gegenstand ist jedes äussere Object, insoferne es thätig gestaltetes, daher werthes Mittel menschlicher Zwecke ist. Mit dem Nützlichen stimmt das Wirthschaftliche überein, soferne bei ihm lediglich das Mittelwerden in der Produktion und Mittelsein in der Konsumtion in Betracht kommt, ist aber von ihm verschieden: 1) dadurch dass es äusseres Mittel ist und 2) dass es geschaffenes, nicht freivorhandenes, daher in Gebrauch und Tausch werthes, äusseres Nützliches ist.

Diese Auffassung haben wir nun in zwei Richtungen weiter zu erproben: einmal in Erklärung der Hauptbegriffe und Hauptvorgänge der Volkswirthschaft, sodann in Erklärung des Verhältnisses der Wirthschaft zu den anderen ethischen Lebenstrieben der Gesellschaft.

1) Der Grundbegriff der Nationalökonomie ist unbestritten der Werth.

Von ihm ist schon oben gelegentlich der Besprechung der

Hermann'schen Lehre und Trendelenburg'schen Einwürfe nachgewiesen worden, wie nur die rein teleologische Fassung des Wirthschaftsbegriffes das specifische Wesen des Werthes überhaupt und des ökonomischen Werthes insbesondere hervortreten lasse.

Werth ist die Bedeutung eines Dinges für das Bewusstsein des ethisch thätigen Subjectes überhaupt. Der ökonomische Werth ist diese Bedeutung, soferne das äussere Gut ein anstrengungsvoll zu erwerbendes Mittel menschlicher Bedürfnisse ist. Werth ist nicht die Nützlichkeit schlechthin, sondern nur die Nützlichkeit, insoferne sie in dem rein teleologischen Prozess als Nützlichkeit durch den Menschen bestimmt ist und zum Bewusstsein kommt. Werth, auch Gebrauchswerth haben daher die sogenannten freien Güter nicht. Das rein ökonomische Werthbewusstsein schätzt daher die Güter nur als die anstrengungsvoll zu beschaffenden Mittel. Die verschiedenen gesellschaftlichen Lebenstriebe, Lebenszwecke geben aber durch die Anregung und Gestaltung der Bedürfnisse die Richtungen an, in welchen Mittel zu beschaffen sind.

2) Die Grunderscheinungen der Produktions- und Tauschlehre erklären sich aus dem Obigen.

a) Ein neues Gut als Mittel irgend eines Bedürfnisses herzustellen, dessen Herstellung das Opfer grösserer Werthe kostet, widerspricht dem teleologischen Maassstab des wirthschaftlichen Bewusstseins. Die Produktion kann bei grösserem Opfer technisch die vollendetste sein, ökonomisch muss sie aufhören, wenn der Preis die Kosten nicht mehr erreicht.

b) Jeder strebt, mit seiner Leistung möglichst viel Anstrengung Anderer zu kaufen, was nothwendig zu einer Ausgleichung führt, indem Alle dem gewinnreichsten Felde zuströmen, um mit möglichst wenig Leistungen einen grossen Gegenwerth zu gewinnen. Der Gewinn ist Regulator der Produktion des schlechthin äusserlich teleologischen Strebens.

c) Das Schenken, welches auf der einen Seite ein Aufgeben des teleologischen Interesses bedingt, schneidet ebendarum die nationalökonomische Betrachtung ab.

d) Das Mittel als solches ist abhängig vom Zweck, welcher das Bedürfniss und daher das Werthbewusstsein beherrscht. Aendern sich die Zwecke, so müssen sich die Werthe der Mittel

zum Zwecke ändern, ohne Rücksicht auf ihre unter einer vergangenen Werthconjunctur aufgewendeten Kosten, lediglich nach dem äussersten Maass des Aufwandes an Kapital und Arbeit, welches man zur Herstellung des Gutes unter der neuen Werthanschauung aufwenden müsste. Die ökonomische Werthbewegung zeigt hierin ihre schlechthin teleologische Abhängigkeit.

e) Die Arbeit ist nichts Anderes, als die Bestimmung eines Objectes zum Mittel menschlicher Zwecke, die subjective Seite des rein teleologischen Verhältnisses, daher die wirthschaftliche Seite aller Thätigkeit. Auch nach dem Sprachgebrauch ist jede Thätigkeit in ihrer schlechthin teleologischen Eigenschaft, nach der Seite der Hingabe zur Mittelschaffung — Arbeit. Je mehr die Thätigkeit Arbeit, desto mehr wird sie vom Menschen als Opfer angesehen, weil sie Hingabe der Person für die Mittel des Persönlichen ist. Freilich ist, wie schon hervorgehoben, kaum irgend eine Thätigkeit nur Arbeit. Wirthschaftlich betrachtet kommt denn auch nur das teleologische Verhältniss zur Würdigung. Die Nationalökonomie betrachtet die Organisation der Arbeit in der Arbeitstheilung lediglich mit Rücksicht auf den Effect der Mittelhervorbringung, sie betont die Wunder der Arbeitstheilung und Vereinigung, weil hiedurch teleologisch betrachtet ein höherer Effect erzielt wird, werthet sie aber nicht danach, ob die Arbeit von nationalen, religiösen u. s. w. Motiven getragen ist, ausser soferne teleologisch der Effect hiedurch gesteigert wird, nicht danach ob Kopf oder Hand mehr dabei betheiligt, ob sie den Mauerstein für eine Sculptur oder für eine Gartenmauer bricht. — Derselbe rein teleologische Charakter des Wirthschaftlichen tritt hervor

f) beim Tausche. Denkt man sich, was mit gewissen Vorbehalten richtig ist, den gesammten Tauschverkehr als Austausch von Dienstleistungen, so hat auf den Preis nicht die Art der Leistung, die verkörperte Intelligenz, Schönheit u. s. w., sondern das Mass der aufgewendeten Leistung Einfluss, wie denn der Kaufmann nur geschaffene Nützlichkeiten, gleichgiltig gegen die Art der Entstehung und Verwendung austauscht. Auch hier im praktischen Hauptgebiet nationalökonomischer Beobachtung tritt der schlechthin teleologische Charakter des Wirthschaftlichen,

die Indifferenzirung des geschaffenen Mittels, beziehungsweise des Mittelschaffens gegen alle anderen Werthauffassungen, hervor.

g) Endlich tritt diese Betrachtungsweise der Nationalökonomie nahe in der Lehre von der Konsumtion.

Wenn die wirthschaftliche Betrachtung wirklich nur so weit geht, das Mittel persönlicher Zwecke in seiner Gestaltung und Verwendung durch den Menschen zu verfolgen, so wird die Nationalökonomie nicht die intangibeln Wirkungen der Konsumtion in der Person zu verfolgen haben, sondern vielmehr das Verhältniss, wonach diese Mittel die sparsamste Verwendung finden („Oekonomie" im e. S.), ferner das Verhältniss der Einwirkung der Konsumtion auf die Mittel- und daher ökonomische Wertheigenschaft (Charakterisirung der Konsumtion als „Werthzerstörung"), sie wird die Wirkung der Konsumtion nicht für die Person, sondern für die wirthschaftliche Hervorbringung neuer Güter (Kapitalanwendung) hauptsächlich betrachten.

Uebersieht man die Dogmengeschichte der nationalökonomischen Lehre von der Konsumtion, so findet man diese bezeichneten Konsequenzen einer rein teleologischen Bestimmung des Konsumtionsbegriffes in vollständiger Herrschaft über die Doktrin.

Halten wir uns z. B. an Hermann, dessen achte Abhandlung das Schärfste sein mag, was zur nationalökonomischen Auffassung der Konsumtionslehre geschrieben ist, so ist der herrschende Gesichtspunkt bei Betrachtung der Konsumtion, dass sie Tauschwerthe zerstöre. Hiebei geht er so weit, sich dagegen zu äussern, dass die Verwendung von Kapitalien, Häusern, Maschinen, Rohstoffen u. s. w. reproduktive Konsumtion genannt werde; denn die verwendeten Kapitalien setzen sich in Tauschwerthen von neuer Form fort. So auch in der längeren Bekämpfung des „Hauptirrthums, das Kapital zu verwechseln mit dem Gegenstand, worin es sich darstellt". Die Form der Güter verschwindet hier ganz gegen den einen herrschenden Gesichtspunkt, ob concret verschwindende Güter sich dem Tauschwerth nach erhalten oder nicht. Die permanente Erhaltung des Tauschwerthes ist der herrschende Gesichtspunkt des Hermann'schen Buches. Der Tauschwerth ist gleichsam der ewige Jude dieser Nationalökonomie, in allen Proteuswandlungen der Volkswirthschaft sich

selbst gleich. Hierin erscheint mit übertriebener Abstraction die Teleologie der Oekonomik. Es wird der Kapital- und Einkommensbegriff aller concreten Erscheinung entkleidet. Uns will jedoch scheinen, dass die Kapitalgüter die specifische Güterart für den Wirthschaftszweck, die Wirthschaftsgüter sind, deren Bedeutung in ihrem Reproduktivcharakter liegt, deren Anwendung ebenfalls Konsumtion ist.

Die herrschende Bestimmung des Begriffes der Konsumtion ist seit Hermann: „Zerstörung des Tauschwerthes". „Die Konsumtion ist ein Vorgang blos auf Seite der Güter, nicht im Bedürfniss, auf das sie Bezug haben; sie ist Vernichtung von Gütern, dergleichen fortwährend für Bedürfnisse gesucht sind." Freilich ist diese Behauptung nur zu dem Zweck so scharf zugespitzt, um nicht das Aufhören des Bedürfnisses für einen Gegenstand Konsumtion nennen zu müssen, indem er die Konsequenz klar vor Augen hat, dass alsdann auch jede Tauschwerthminderung durch Verkehrsconjuncturen Konsumtion genannt werden müsste. Dagegen rechnet er den Naturverderb zur Konsumtion, nicht aber das Verlorengehen. Das Verlorengehen der erschaffenen Nützlichkeit der Gutsgegenstände ist allerdings die ökonomisch-praktische Seite der Konsumtion, welche jedoch weiter eine Anwendung für die persönlichen Zwecke ist. Wäre dasselbe mit der Konsumtion nicht verbunden, so würde der teleologische Process aufhören, sobald und insoweit die Zwecke des Menschen sich nicht qualitativ änderten oder quantitativ mehrten. Das ökonomisch Bedeutsame an der Konsumtion ist der Verbrauch, welcher den Wiederersatz der Mittel nothwendig macht, wie das Verlorengehen ohne Gebrauch. Vom Verlust unterscheidet sich der konsumtive Verbrauch wesentlich dadurch, dass er als Gebrauch regelmässig die persönlichen Kräfte des Wiederersatzes hervorbringt, ein teleologisches Cirkelverhältniss vermittelt.

Nach dieser Erprobung des Wirthschaftsbegriffes an Hauptkategorien der Nationalökonomie wenden wir uns der zweiten oben gestellten Aufgabe zu, der Auseinandersetzung des wirthschaftlichen Principes mit den nicht schlechthin teleologischen Prinzipien des Gesellschaftslebens.

Hiebei haben wir die Beobachtung vorauszuschicken, dass

der Mensch in keiner Function seines Lebens abstract einseitig erscheint. Jede Function ist von allen übrigen mitbedingt, die höchste von der niedrigsten, wie diese von der höchsten. Auch der wirthschaftliche Mensch ist ein und derselbe Mensch mit dem Menschen des Rechtes, der Moral, der Religion, des Erkennens, des ästhetischen Verhaltens. Kein Pol seines Lebens ist abstract für sich, sämmtliche Lebenspole wirken in aller Bethätigung auf einander. Und eben darauf gründet es sich, dass keine äussere Function des individuellen oder gesellschaftlichen Menschen entweder nur und ausschliesslich wirthschaftlich, oder aber gar nicht wirthschaftlich ist. Nur innere Functionen, welche gar nicht als Mittel von Zwecken erscheinen, unterliegen dem wirthschaftlichen Charakter allerdings nicht.

Die wirthschaftliche Funktion fällt ohne Zweifel in das Gebiet des äusseren Handelns; sie setzt sich den Zweck, die äusseren Mittel sämmtlicher Lebenszwecke zu schaffen. Aber diese äussere Thätigkeit in ihrer unübersehbaren Mannigfaltigkeit bedarf selbst äusserer Willensbedingung, äusserer Willensrichtung, der Einrichtung durch das staatliche activirte Recht. Die Wirthschaft ist desshalb staatlich-rechtlich bedingt, sie ist politischen Charakters, wie der Staat als das verwirklichte Recht, äusseres Mittel der Wirthschaft der Einzelnen, ist, als die äusserlich bedingende Gemeinwirthschaft erscheint.

Wenn so Oekonomik und Politik sich wechselseitig bedingen, so lässt sich auch der Zusammenhang der Oekonomik mit anderen Gebieten der praktischen Philosophie, mit Moral und Religion leicht darstellen. Die äusserliche objective Lebensthätigkeit bedarf nicht nur der innerlich rechtlichen Regelung, sondern auch der innerlich bestimmungsgemässen oder sittlichen Richtung des Willens, sowie der Verständigung seines ökonomischen Thuns mit dem letzten Grund und Ziel aller Existenz. In der That ist die wirthschaftliche Arbeit von sittlichen und religiösen Motiven aufs Tiefste bewegt, die Konsumtion ohne sittliche Beherrschung würde der sinnloseste unwirthschaftlichste Luxus, die Mühe der Produktion, das Essen des Brodes im Schweisse des Angesichtes, würde unerträglich sein ohne die Gestaltung der Arbeit auch zur religiösen Pflicht unter innerer Verständigung

über den letzten bestimmungsgemässen Zweck dieser sauren wirthschaftlichen Aufgabe. Umgekehrt sind Moral und Religion selbst als äussere Zwecke zu setzen, z. B. in der Leistung des Erziehers und Geistlichen, und werden insofern auch wieder zu vergoltenen wirthschaftlichen Functionen.

Alles praktische Leben ist blind ohne die Leuchte der Erkenntniss. Das wirthschaftliche Handeln, gedacht unter Leitung der zutreffenden Erkenntniss, wird zur Technik, die technische Erkenntniss aber in ihrer Bethätigung eine theuer vergoltene wirthschaftliche Function.

Obwohl nicht so eng und nothwendig mit dem Gebiet des praktischen Lebens verbunden, wie das Wissen, durchdringt dennoch auch die ästhetische Function nach allen Seiten das praktische Lebensgebiet, insoferne sich dieses als ein Schönes gestalten lässt. Fast scheint es, dass je gebieterischer das Gesetz des Zweckmässigen auftritt, desto unentbehrlicher die freie ästhetische Selbstbethätigung erscheine, die frei in harmonischen Formen schaffende Phantasie sich mitbethätigen müsse. Das nothwendigste äusserlichste beengendste Zweckleben stellt sich ohne Zweifel in der wirthschaftlichen Welt dar. Schon desshalb tritt der Reiz der ästhetischen Verklärung an ihr, die Durchsättigung derselben mit schönen und interessanten Formen besonders stark hervor. Dies ist um so mehr möglich, je mehr eben die wirthschaftlichen Güter ihrer Aeusserlichkeit und Anschaubarkeit wegen ganz besonders formbar, in hohem Grade ästhetische Objecte sind. Umgekehrt ist nun aber auch das ästhetische Leben, soferne es überhaupt als praktisch auftritt, in der Kunst, ökonomisch bestimmt. Bei der sogenannten nützlichen Kunst, wie sie alle Poren der Wirthschaft durchdringt, ergiebt sich dies von selbst. Die Kunst bleibt hier innerhalb der Gesetze der ökonomischen Bewegung, wandelt sich in Waare, ist und bleibt Speculation, wird für den Markt producirt. Allein auch die bildende Kunst ist durchaus nicht absoluter Selbstzweck. Sie ist wirthschaftliches Mittel des Künstlers und bedarf zu ihrer Ausübung selbst äusserer Mittel. Dieser ökonomische Bodensatz auch an der reinen Kunst ist sogar höchst wohlthätig. Ohne dieses würde die Kunst betteln gehen und der Künstler eines nöthigenden Antriebes entbehren, andererseits würde

sie in Dilettantismus und Capricen verkommen. Die Kunst soll nicht um schnödes Gold schaffen, wie auch Lehrer, Geistliche, Beamte nicht blos um des Soldes willen dienen sollen. Aber eine den ökonomischen Gesetzen entsagende oder über sie gestellte Künstler- Gelehrten- Clericer- Beamtenwelt würde entweder aussterben, oder würden die höchsten Lebensrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft auf ziellose Abwege führen. Die ökonomische Nothwendigkeit ist für sie wie Ballast unentbehrlich, nicht um sie zu steuern, sondern um ihnen Halt in sich und Zusammenhalt mit dem Leben und der Culturrichtung der Zeit zu geben.

Nach diesen Vorerörterungen versuchen wir nun im Nächsten die detaillirte nationalökonomische Analyse der einzelnen staatlichen Institute. Wir werden nunmehr nicht des Materialismus verdächtig erscheinen können, wenn wir den Staat ökonomisch zu bestimmen suchen.
